Die Pfarrpropstei Belecke

Von Dr. Walter Dalhoff

Inhalts-Verzeichnis

	Seite
I. Übersicht über die Geschichte der Pfarrpropstei Belecke	77
II. Das Verhältnis der Pfarrpropstei Belecke zum Kloster Grafschaft	79
III. Die Bedeutung der Pfarrpropstei für die Stadt	89
§ 1 Die rechtliche Stellung der Pfarrpröpste in der Stadt	89
§ 2 Das Verhältnis der Pfarrpröpste zur Stadt	95
IV. Der Pfarrpropst und seine Aufgaben	101
§ 1 Der Mönch	101
§ 2 Der Verwalter des Klostergutes	103
§ 3 Der Pfarrer	104
V. Die wirtschaftliche Stellung des Pfarrpropstes	116
§ 1 Der Pfarrpropst als Grundherr	116
a) Die Eigenwirtschaft des Pfarrpropstes	116
b) Pachtländer	120
c) Mühlen und Fischerei	122
§ 2 Die Einkünfte des Pfarrpropstes	123
§ 2 Die Einkunte des Flampiopstes	123
a) Aus seiner Eigenwirtschaft	
b) Aus den verpachteten Ländereien	124
c) Sonstige Einkünfte	124
d) Einkünfte aus der Seelsorge	127
VI. Die Pröpste bezw. Pfarrpröpste von Belecke	128
Schlußwort	134

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen und Literatur

Im Pfarrarchiv Belecke = PfAB.

Hauptgrundbuch der Pfarrpropstei Belecke im Herzogtum Westfalen = Hauptgrundbuch.

Zehntrolle oder Verzeichnis der an die Pfarrprobstei Belecke zehntpflichtigen Länderei = Zehntrolle.

Auszug aus dem Flurbuch der Stadt Belecke über die in dieser Feldmark gelegenen, zur Pfarrei Belecke gehörigen zehntbaren Länder = Flurbuch.

Lagerbuch für die Pfarrei Beleke = Lagerbuch.

Geschichte der Stadt Beleke bis zum Jahre 1825 = Geschichte der Stadt Beleke. Chronik der Pfarrei und Propstei Beleke vom Jahre 1898 ab = Chronik.

Diese Arbeit wurde von der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen.

Acta der Propstei Belecke, betr. die General-Rezesse für den Haardistrikt 1799 — Acta der Propstei Beleke.

Alte Streitigkeiten zwischen der Stadt, resp. Stadtrathe zu Beleke und dem Propste aus den Jahren 1650 = Alte Streitigkeiten.

Excerpta e monumentis Grafschaftensibus.

Fascicul IV Pfarrprobstei Gerechtsame.

Acta der Pfarrpropstei Beleke, die Gerechtsame und die Onera der Propstei betreffend = Acta der Pfarrpropstei.

Catalogus sive nomina D. D. Abbatum ac Fr. Fr. Monasterii Grafschaftensis in album relata ab anno 1604—1803 = Catalogus.

Annotationes quae concernunt iura privilegia et cetera commoda Praepositurae in Beleke = Annotationes.

Korff, F., Geschichte der Pfarrei Belecke (Maschinenschrift).

Im Erzbischöflichen Archiv Paderborn = EAP.

Hss. XVIII b 2.

Hss. XVIII b 7.

Hss. XVIII b 10.

Akten Bausenhagen-Belecke.

Akten des Dekanates Meschede B. 1.

Im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde, Abt. Paderborn: Codex Nr. 24.

Im Staatsarchiv Münster = StAM.

Akten des Herzogthums Westfalen, Landesarchiv IX 6 pars 1.

Akten des Herzogthums Westfalen, Landesarchiv IX 6 vol. IV.

Lehnsregistratur des Herzogthums Westfalen, Abgabe des O.-Landes-Gerichts Arnsberg = Acta des Königl. Preußischen Oberlandes-Gerichts zu Arnsberg.

Acta der Königl. Regierung zu Arnsberg, Domänenregistratur Fach 412 a Nr. 4. Liber iurium et feudorum, Mscr. VII 5422.

Kirchen- und Schulregistratur der Regierung Arnsberg.

Urkunden und Akten des Klosters Grafschaft.

Im Amtsarchiv Warstein = AAW.

Copiarium der Stadt Belecke, begonnen im Jahre 1596 = Copiarium.

Gedruckte Quellen.

Knipping, R., Die Regesten der Erzbischöfe von Köln 3. B. 1. Hälfte, Bonn 1909. Lacomblet, Th. J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4 Bde, Düsseldorf 1840—58.

Monumenta Germaniae Historica Diplomata II und III Hannover 1890—1903 = MG DD.

Seibertz, J. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I--III, Arnsberg 1839---1854.

Westfälisches Urkundenbuch B. 7, Urkunden des Kölnischen Westfalen von 1201-1300, bearbeitet vom Staatsarchiv Münster, Münster 1908 = WUB.

Gedruckte Literatur.

Bender, J., Geschichte der Stadt Rüden, Werl-Arnsberg 1848.

Bender, J., Geschichte der Stadt Warstein, Werl-Arnsberg 1844.

Binterim und Mooren: Die Erzdiözese Köln im Mittelalter, neubearbeitet von A. Mooren, Düsseldorf 1892.

Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Jahrgang 1-21, Meschede 1863-81.

Böckler, Karl, Geschichtliche Mittheilungen über die Stadt Beleke und dortige Propstei, nebst Welschenbeck und Kloster Mülheim. Meschede 1866 = Böckler.

Borchmeyer, J., Das Großarchidiakonat Soest seit der Reformation WZ 78 (1920) 2, 1—30 und 81 (1923) 39—63.

Braunmüller, P., Propst, Dekan und Prior, in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden, 4. B. Jahrg. 1883, Brünn, 231 ff. Studien u. Mitteil.

Fischer, F., Die Kommende Mülheim an der Möhne, Diss. Hildesheim 1913.

Friedhoff, A., Die Stellung des Benediktinerklosters Grafschaft zur Pfarrseelsorge, WZ 71 (1913), 2, 60—128.

Groeteken, A., Geschichte der Stadt und des Amtes Fredeburg, Bigge-Ruhr 1928. Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands B. IV und V, 1. u. 2. Aufl. Leipzig 1903 u. 1911.

Hilsmann, F. J., Geschichte der Stadt Belecke a. d. Möhne, WZ 57 (1899) 2, 105—153.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II. B. Berlin 1878.
Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters,
Stuttgart 1905.

Leineweber, L., Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation, Arnsberg 1918.

Linneborn, J., Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den 50er Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation WZ 56 (1898) 1—64.

Linneborn, J., Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrh. durch die Bursfelder Kongregation, Diss. Münster 1899.

Philippi, F., Geschichte Westfalens, Paderborn 1926.

Pöschl, A., Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen, in Archiv für kath. Kirchenrecht 107, 44 ff. u. 497 ff., 108, 24 ff. Mainz 1927/28.

Schäfer, H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, in U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 3. Heft, Stuttgart 1903.

Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, in Grundriß der Geschichtswissensch. hersggb. von A. Meister, 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913.

Westfälische Zeitschrift, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, hersggb. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Münster 1838 ff. = WZ.

I. Kapitel

Übersicht über die Geschichte der Pfarrpropstei Belecke.

Belecke, heute ein Städtchen von 1800 Einwohnern, liegt etwa 20 km südlich von Lippstadt. Man kann es das Einfallstor zum Sauerlande nennen.

Im Jahre 938 wird Belecke erstmalig erwähnt als praesidium Baduliki. 1) es befand sich in der Hand der Sachsenherrscher. Vorübergehend kam Belecke an das Kloster Gandersheim,2) es wurde aber von Kaiser Heinrich II. im Jahre 1009 wiedererworben und blieb Reichsgut,³) bis Anno II., Erzbischof von Köln 1056-1075, es an sich brachte. Das wird wohl während der Unmündigkeit Heinrichs IV. geschehen sein, als die Großen des Reiches so viel Königsgut in ihre Hände brachten.

Anno II. gab vorübergehend einen Zehntanteil in Belecke an das 1064 von ihm gegründete Kloster Siegburg.4) Von großem Nutzen konnte das für Siegburg wegen der weiten Entfernung bei den dama-

ligen Verkehrsverhältnissen wohl kaum sein.

1072 gründete Anno im Sauerlande das Benediktinerkloster Grafschaft.5) Er gab dem Kloster in Belecke eine Zehntlöse von 8 Pfund und einen Fruchtzehnten von annährend 1000 preußischen Morgen.⁶) Damit war der Anfang des Klostergutes in Belecke gemacht. Dieser erste Schritt sollte auf die Dauer höchst bedeutsam für Belecke werden. Bald mehrte sich des Klosters Besitz in Belecke. Kurz nach 1100 erwarb es das Allod eines weiter nicht bekannten Iklen mit allen dazu gehörigen Berechtigungen.7) Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts gehörte dem Kloster fast das ganze Gebiet, auf dem die Stadt errichtet worden ist.8) Wann diese große Gebietserweiterung erfolgt ist, können wir nicht sagen, da keine Zeugnisse hierüber Aufschluß geben. Diese Güter bedurften eines Verwalters. Darum sandte das Kloster einen Propst nach Belecke, dem mehrere Mönche beigegeben wurden.9)

Der erste namentlich bekannte Propst ist Dominus Henricus prepositus de Bedelike, 10) er wird in einer Urkunde vom Jahre 1243

^{1) (}Adalberti) Continuatio Reginonis, hrsg. v. F. Kurze, Hannover 1890, ad a. 938. Pfund, Th. G., Der Hrotsuitha Gedicht von den Thaten Kaisers Oddo I. in Geschichtsschr. d. deutsch. Vorz. 5. B Leipzig 1860, Vers 180 f. Widukindi rerum gestarum Saxonicarum libri tres, hrsg. v. A. Kehr, Hannover 1904, liber 2 cap. 11.

2) MG DD DO 202 a, 202 b; DH II 206.

³⁾ Neues Archiv 23, Hannover Leipzig (1899) 134 ff.

⁴) Lacomblet UB 1 n. 203. — ⁵) Seibertz UB 1 n. 50. ⁶) Böckler 5. — ⁷) Grafsch. Urk. Abt. 1 n. 2, 113. StAM. ⁸) Seibertz UB 1 n. 518. — ⁹) Böckler 9. — ¹⁰) WUB 7 n. 560.

oder 1244 als Zeuge genannt. Er wird nicht der erste Propst in

Belecke überhaupt gewesen sein.

Bis um 1270—80 ist Belecke eine Filiale des großen Pfarrverbandes Altenrüthen gewesen. 11) Daß Belecke bei seiner Erhebung zur Stadt 1296 eine eigene Pfarrei bildete, zumal die Grafschafter Mönche hier saßen, die die Seelsorge versehen konnten, ist nur natürlich. Das Kloster Grafschaft hatte nämlich über Altenrüthen das Patronatrecht, mithin konnte es keine großen Schwierigkeiten bieten, Belecke kirchlich von Altenrüthen unabhängig zu machen und zur eigenen Pfarrei zu erheben.

Der große Güterbesitz und das priesterliche Amt gaben dem Belecker Pfarrpropste die überragende Stellung in der Stadt, die so

deutlich aus den Urkunden und Akten ersichtlich ist.

Im Laufe der Zeit fanden noch einige Vergrößerungen des Propstei-

gutes durch Schenkungen und Käufe statt.

In der Reformationszeit hielt Belecke am katholischen Glauben fest. Daran haben gewiß die Pfarrpröpste großes Verdienst gehabt, war doch die Versuchung zum Abfall groß, da Truchseß 1583—84 das benachbarte Rüthen¹²) zum Abfall zwingen wollte durch Einnahme der Stadt. Großen Schaden richtete der Dreißigjährige Krieg an. Stadt und Propstei gerieten in Verfall. Zeitweise konnte gar kein Propst in Belecke wohnen: 13) Die Folge war, daß die Güter der Pfarrpropstei verkamen und Gerechtsame verloren gingen. Das hat dann zu Streitigkeiten geführt zwischen der Stadt und dem Pfarrpropst. Jahrelang wogten die Kämpfe auf und ab. Bald hatte die eine Partei einen kleinen Vorteil, bald die andere. Kluge und energische Pröpste stießen mit starrköpfigen Bürgermeistern zusammen. Jeder suchte den Erzbischof von Köln, der zugleich Landesherr war, auf seine Seite zu bringen. Manches unschöne Zwischenspiel setzte es dabei ab, sowohl hüben wie drüben.

Das Gesamtwirken der Pfarrpröpste für die Stadt war ein segensreiches. Sowohl sittlich-religiös wie kulturell und wirtschaftlich haben sie Tüchtiges geleistet und so der Bürgerschaft und der Stadt manch wertvollen Dienst erwiesen. Sie geben überhaupt durch ihre Doppelstellung als Geistliche und Verwalter des Klostergutes der ganzen Geschichte der Stadt ein eigenes Gepräge.

Im Jahre 1803 traf das Kloster Grafschaft das Los der Säkularisation: es wurde aufgehoben. Da die Propstei Belecke ein Annex des Klosters darstellte, endete mit diesem Jahre auch die Propstei Belecke als solche. Das Propsteigut, das zugleich Pfarreigut war, verblieb größtenteils dank der klugen und energischen Haltung des

Bender, Rüden 331; Korff, Pfarrei Belecke 22. PfAB.
 Bender, Rüden 349 ff. — 13) Copiarium 199 ff. AAW.

damaligen Pfarrpropstes Florentius Pape und seines Nachfolgers Beda

Behr der Pfarrei Belecke. 14)

Einige der späteren Pfarrer in Belecke nannten sich zwar noch Pfarrpropst, aber der Titel Propst muß mit der Säkularisation als erloschen gelten, denn er war eine klösterliche Bezeichnung. Der Titel Propst bezeichnete nämlich den Mönch, der in Belecke das Klostergut verwaltete. Klostergut gibt es nicht mehr seit 1803 hier, also kann es auch keinen Propst mehr geben.

II. Kapitel

Das Verhältnis der Pfarrpropstei Belecke zum Kloster Grafschaft.

Als der Erzbischof Anno II. von Köln 1072 das Kloster Grafschaft gründete, schenkte er demselben, wie schon erwähnt, unter anderm einen Zehnten zu Belecke und eine Zehntlöse von 8 Pfund.¹) Zur Errichtung einer Propstei in Belecke langten diese Güter noch nicht, besaß das Kloster doch noch gar keinen Grundbesitz in Belecke, auf dem es die Gebäude für eine Propstei hätte errichten können. Aber die erste Verbindung zwischen Grafschaft und Belecke war hergestellt. Aus der ersten Schenkung Annos hat sich später die bedeutsame Propstei Belecke entwickelt.

Das Kloster war so früh wohl auch noch gar nicht imstande, einen Mönch nach Belecke zu entsenden, denn es mußte ja erst selbst einmal erbaut nnd besiedelt werden. Das Kloster Grafschaft besiedelte Anno mit Mönchen aus dem Kloster Siegburg, das er 1064 gegründet hatte.²)

Um 1100 herum, als sich das Klostergut in Belecke um das Iklensche Allod vermehrt hatte,³) wird zu ordentlicher Bewirtschaftung ein Verwalter notwendig gewesen sein. Es lag nahe, daß das Kloster einen geeigneten Mönch in dies Besitztum entsandte, denn sonst kamen leicht Veruntreuungen und Vernachlässigungen vor. Tatsächlich sind immer nur Mönche von Grafschaft in Belecke als Verwalter gewesen.

Pfarrpropst Pape berichtet 1802,4) daß in Belecke eine Propstei für sechs alte Grafschafter Mönche gewesen sei. Der Vorsteher dieser Mönchsgemeinde war der Praepositus, Propst, in Belecke. Dieser praepositus ist nicht mehr der, den die Benediktinische Regel kennt. Nach der Regel des hl. Benedikt war der Propst eigentlicher Stellvertreter des Abtes im Kloster. Er hatte alle Befugnisse des Abtes

¹⁴⁾ Böckler 7.

¹⁾ Seibertz UB 1 n. 50. — 2) Böckler 5.
3) Knipping, Regesten 2 n. 233.

Akten Bausenhagen-Belecke 202. EAP.

während dessen Abwesenheit in seiner Hand. Diese Stellung des Propstes konnte leicht zu Streitigkeiten führen zwischen Abt und Propst. Benedikt selbst hatte offenbar, wie dies aus dem Wortlaut seiner Regula hervorgeht, eine starke Abneigung gegen die Pröpste und darum schon

selbst geraten, die Pröpste aus den Klöstern zu entfernen.⁵)

Um 950 schwand der Propst, wahrscheinlich unter der Einwirkung der Cluniazensischen Reformidee, aus den Benediktinerklöstern. Die Stellung des Propstes wurde von Dekanen und mehr noch vom Prior eingenommen. Es gab seitdem bei den Benediktinern Pröpste fast nur noch als Verwalter auf entlegenen Gütern, auch praepositi minores genannt im Gegensatz zu den praepositi (maiores) der Benediktinischen Regel.6)

Solch ein Verwalter war auch der Propst in Belecke. Er blieb auch auf seinem Außenposten in Belecke Konventuale des Klosters Grafschaft, nahm aber im Kloster selbst keinen besonderen Rang ein,

wie ihn in Klöstern anderer Orden die Pröpste besaßen. 6)

Die Güter, die Anno II. 1072 seiner Neugründung Grafschaft in Belecke schenkte, sollten ausdrücklich zum Unterhalte der Mönche, "ad victum et vestitum monachorum" dienen.7) Das Kloster hatte also das Nutzungsrecht über sie, nicht minder aber auch das Obereigentumsrecht, denn Anno hatte sie dem Kloster wirklich übergeben.

Die Neuerwerbungen, die Grafschaft später durch Kauf und Schenkungen machte, waren ebenfalls Eigentum des Klosters. Man könnte bei all diesen Gütern von einer Einverleibung, Inkorporation, in das Kloster sprechen, denn sie wurden dem Vermögensbestand des Klosters einverleibt. Die Hauptbedeutung des ganzen Institutes der Inkorporationen fällt nämlich nach Pöschl⁸) in das Vermögensrecht.

Wir könnten in Belecke von einer incorporatio pleno iure sprechen, die immer vorliegt, wenn das Obereigentumsrecht (dominium directum) und das Nutzungsrecht (dominium utile) in einer Hand vereinigt sind.9) Wir vermeiden jedoch besser den Ausdruck "Inkorporation", um Mißverständnisse zu verhüten, und sagen, das Gut in Belecke gehörte zum Tafelgut des Klosters Grafschaft.

Nun liegt es im Zuge jener Zeit, daß Kirchen und Klöster, die irgendeinem Tafelgut als nutzbare Größen angehört hatten, allmählich, infolge der Verfestigung ihrer Stellung aus dem Kreise der älteren Tafelgüter heraustraten und diesen als Benefizien gegenübertraten.9)

Eine ähnliche Entwicklung haben wir uns auch für die Propstei Belecke zu denken. Der Propst mit seinen sechs Mönchen bildete

<sup>b) Wölfflin, C., Regula Sti Benedicti, Leipzig 1895, cap. 65.
c) Studien u. Mitteil. 4, (1883), 231 ff. — 7) Seibertz UB 1 n. 30.
d) Archiv für kath. Kirchenrecht 107 (1927), 75 — 9) Ebenda 511 ff.</sup>

eine Art Kloster für sich, wie dies auch andernorts zu sehen ist.¹⁰) Er wird sich ziemlich unabhängig vom Kloster gemacht haben. Leicht hätte in Belecke ein selbständiges Kloster entstehen können. Tatsächlich finden wir mehrmals die Bezeichnung "Kloster Belecke": fuisse hic quondam monasterium, uti etiam Scedulis mortuariis saepius inscribitur: Ad monasterium Belike.¹¹)

Daß die Propstei in Belecke tatsächlieh schon ziemlich unabhängig geworden war, scheint auch aus dem Bericht Propst Papes aus dem Jahre 1802 hervorzugehen. Pape hat manches Material gekannt, das durch die Feuersbrünste 1805 und 1808 vernichtet worden ist, zumal da 1808 die Propstei mit wertvollstem Schriftmaterial abbrannte. Pape schreibt: "Es ist schon mehrmals berichtet worden, daß vor 300 und mehreren Jahren allhier zu Belecke eine Propstey ex Fundatione Sti Annonis für 6 alte Grafschafter Herren gewesen. Diese ist aber nachher nach Gutbefinden des damaligen Erzbischofs und Abten zu Grafschaft der Abtey wieder inkorporiert worden und nur ein Pastor und ein Kaplan mit so vielen Güthern hier belassen worden, wovon diese beiden ihr kümmerliches Auskommen haben bestreiten können. 18

Man kann die Propstei in Belecke vielleicht als ein in den Anfängen steckengebliebenes Kloster bezeichnen. Welche Verminderung

das Propsteigut in Belecke erfahren hat, wissen wir nicht.

Mit der Verselbständigung der Propstei Belecke konnte das Kloster Grafschaft wenig zufrieden sein. Die Propstei stellte einen bedeutsamen und angesehenen Außenposten dar. Das Kloster hatte große wirtschaftliche Vorteile allein dadurch, daß es seine alten arbeitsunfähigen Mönche hierhersenden konnte. Ferner hatte der Propst eine gute Pfründe hier, und es werden gewiß auch Überschüsse an das Kloster abgeliefert worden sein.

Das Kloster mußte also darauf bedacht sein, sich die Propstei Belecke in Abhängigkeit zu erhalten. Um dieses zu bewirken, wird um 1280 die Inkorporation der Pfarrei Belecke in das Kloster erfolgt sein.

Bis zu dieser Zeit hatte Belecke kirchlich zum Pfarrverbande Altenrüthen gehört. 14) Die Grafschafter Mönche werden bis dahin nichts mit der Seelsorge in Belecke zu tun gehabt haben, zumal da das damalige Belecke, Altenbelecke geheißen, recht weit vom Propsteiberge und von der Propsteikirche entfernt war. 15) Die Mönche verwalteten das Propsteigut und lebten im übrigen nach den Vorschriften ihrer Mönchsgemeinschaft. Eine Kirche hatten sie auf der Propstei

12) Copiarium 323 ff. ÁAW.
13) Akten Bausenhagen-Belecke 202 EAP.

92. 2

¹⁰⁾ Ebenda 161. — 11) Hauptgrundbuch 9 PfAB.

¹⁴⁾ Chronik der Pfarrei 23 PfAB. — 15) Böckler 7.

schon sehr früh errichtet, denn es heißt von ihr in einer Urkunde des Kölner Erzbischofes Heinrich II. im Jahre 1307:¹⁶) Notum facimus, quod cum ecclesia ad religiosos viros . . . abbatem et conventum monasterii in Grascap . . . et preposito in bedelike pertinuisset ab antiquo, a tempore cuius memoria non existit". Die Kirche habe also seit altersher, seit einer Zeit, deren man sich nicht mehr erinnere, zu Grafschaft gehört. Sie muß also damals schon ziemlich lange dagewesen sein, sonst hätte man doch noch von ihrer Erbauung gewußt. Diese Kirche war Eigenkirche des Klosters Grafschaft.

Die Inkorporation der Pfarrei Belecke in das Kloster Grafschaft wird um 1280 erfolgt sein, als Belecke Stadt wurde, aus dem Pfarr-

verbande Altenrüthen ausschied und eigene Pfarrei wurde. 17)

Diese Inkorporation sollte das Band zwischen dem Kloster Graf-

schaft und seiner Propstei Belecke wieder inniger gestalten.

Große wirtschaftliche Vorteile waren direkt mit der Übernahme der Seelsorge in Belecke für das Kloster nicht verbunden, denn eine eigene Pfarrdotation bestand in Belecke ursprünglich nicht.¹⁸)

Die Einkünfte, die dem Kloster mit der Seelsorge zukamen, waren im wesentlichen die Stolgebühren und eventuelle Stiftungen, die man allerdings bei der ganz anderen Einstellung der damaligen Menschen zur Kirche nicht unterschätzen darf. Demgegenüber mußte das Kloster einen Kaplan, der die Seelsorge in Belecke ausübte, 19) unterhalten.

Allerdings zur Hebung des klösterlichen Ansehens und aus politischen Gründen war die Inkorporation doch ein wesentlicher Ge-

winn für das Kloster.

Da Belecke bis um 1280 pfarrlich als Filiale zu Altenrüthen gehört hat, über das dem Kloster das Patronat zustand,²⁰) konnte die Inkorporation der neuerrichteten Pfarrei Belecke in das Kloster keine großen Schwierigkeiten bieten. Dem Kloster wird überhaupt die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Belecke zu verdanken sein. Kirchengut bestand in Belecke kaum. Zur Errichtung einer Pfarrei muß aber eine hinreichende Dotation vorhanden sein, damit ein Seelsorger unterhalten werden kann.²¹) Belecke, damals noch eine kleine Ansiedlung, wäre vielleicht gar nicht in der Lage gewesen, einen Pfarrer zu unterhalten. Durch die Inkorporation der Pfarrei übernahm nun das Kloster die Kosten für den Seelsorger.²²) Das gesamte Klostergut wurde mit der Inkorporation der Pfarrei Pfarrgut. Es

URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

¹⁶) Seibertz UB 2 n. 518.

¹⁷) Korff, Pfarrei Belecke 19 ff. PfAB. — ¹⁸) Böckler 8.
¹⁹) Kirchen- und Schulregistratur der Reg. Arnsberg A Tit. II. Sect. II.

C. b. 18. StAM.
20) Bender, Warstein 50.

Eichmann, E., Lehrbuch des Kirchenrechts, 2 Paderborn 1930, 238.
 Künstle, Die deutsche Pfarrei 61 f.

mußte im Notfalle aus eigenem Aufwand die Pfarrei unterstützen. auf jeden Fall für den Seelsorger und die Kirche sorgen.23)

So wurde z. B. beim Kirchenneubau 1749 das ganze Propsteigut von dem damaligen Propst Leifferen mit Genehmigung des Abtes und

Kapitels zu Grafschaft verpfändet,24)

Es kam auch sonst öfters vor, daß Einverleibungen vorgenommen wurden zum Nutzen der einverleibten Institute, wie hier der Pfarrei Belecke, und nicht derjenigen, denen gegenüber die Vergebung erfolgt

war.²⁵)

Ofters kamen auch Inkorporationen vor zur Hebung des Ansehens des inkorporierten Institutes. So sollte durch die Angliederung an eine religiöse Genossenschaft ein feierlicherer und regelmäßigerer Gottesdienst und eine entsprechende Autorität bei der Pastorierung der Gemeinde sichergestellt sein. 26) Vielleicht, daß auch dieser Gesichtspunkt bei der Inkorporation der Pfarrei Belecke mitgespielt hat.

Im allgemeinen jedoch war es so, daß das Vermögen und Einkommen des inkorporierten Institutes in der Hauptsache dem zu dienen hatte, dem es inkorporiert wurde.²⁷) In unserm Falle hätte also das Vermögen und Einkommen der Pfarrei Belecke dem Kloster zugute kommen sollen. Da aber beides nur sehr wenig vorhanden war.

konnte dies der Hauptzweck der Inkorporation nicht sein.

Was für das Kloster Grafschaft durch die Inkorporation der Pfarrei Belecke erreicht wurde, war, daß die Propstei in Belecke ihm nun auf unabsehbare Zeit gesichert war. Die Möglichkeit, daß in Belecke ein eigenes, selbständiges Kloster entstehen konnte, war so gut wie beseitigt.

Die Pfarrei Belecke war dem Kloster pleno iure inkorporiert: 28) Cum bona praepositurae et ecclesiae sint communia et tam quo ad temporalia quam spiritualia pleno iure sint incorporata monasterio

Grafschaftensi".

Durch diese incorporatio pleno iure verlor das Amt nach der geistlichen Seite hin seine Selbständigkeit, das kirchliche Institut, in diesem Falle das Kloster Grafschaft, wurde eigentlicher Pfarrer, parochus verus oder parochus habitualis.²⁹) Jede Inkorporation machte die begünstigte Anstalt oder Stelle zum rechtsgeschäftlichen Vertreter der Pfarrkirche bei Kauf- und Tauschgeschäften, gegenüber dem Bischof bei dessen Steuerforderungen, gegenüber dem Landesherrn oder der Stadt bei deren Ansprüchen an das Gut der Kirche.³⁰)

Archiv für kath. Kirchenrecht 108 (1928), 63. — ²⁴) Böckler 8.
 Archiv für kath. Kirchenrecht 107 (1927), 71.

Ebenda 108 (1928) 73. — ²⁷) Ebenda 108 (1928), 63.
 Hauptgrundbuch 10. PfAB. — ²⁹) Leineweber. Seelsorgebenefizien 7. 30) Werminghoff, Verfassungsgeschichte 163.

Das Kloster als juristische Person war aber nicht selbst zur Ausübung der Seelsorge befähigt.³¹) Das Kloster beauftragte daher einen Geistlichen mit der Ausübung der Seelsorge. Dieser Geistliche war Vikar des Klosters.

In Belecke nun übertrug das Kloster Grafschaft dem Propste die Seelsorge, der sich daher auch praepositus curatus nannte.³²) Aus dem ziemlich unabhängigen Propste ist nun der stark abhängige Pfarrpropst geworden. Das ist das Ergebnis der Inkorporation der Pfarrei Belecke in das Kloster Grafschaft.

Der Abt konnte nach freiem Ermessen einen Mönch zum Pfarrpropst in Belecke bestimmen. Es heißt in einer Urkunde vom Jahre 1391, die die Rechte des Abtes gegenüber dem Konvente abgrenzt: 33) "Dominus abbas praeposituram in Bedelike singulariter de sua dona-

tione porriget personis quibus videlicet expedire".

Ebenso wichtig wie das Besetzungsrecht der Propstei war das Recht, den Propst auch wieder abzusetzen. Derselbe wurde nämlich "ad revocationem approbiert".34) Folgte der Propst nicht den Weisungen seines Klosters, konnte er einfach abberufen werden. Die Amovibilität erscheint so meist wichtiger als die Zugehörigkeit zum betreffenden Konvent, denn durch jene wurde die volle Verfügungsgewalt über das einverleibte Institut in sehr starkem Maße gewährleistet. 35)

Es war damit für den Propst, der in seiner Eigenschaft als Seelsorger nur mehr Vikar des Klosters war, jetzt geradezu unmöglich geworden, der Propstei Unabhängigkeit vom Kloster zu verschaffen. Durch die Inkorporation waren die Pfarrpropstei und das Kloster güterrechtlich eng miteinander verbunden worden, und so waren dem Kloster reiche Güter und erhöhtes Ansehen gesichert.

Beispiele dafür, daß Pröpste ins Kloster zurückkehrten, sind nur 2 bekannt. Im 17. Jahrhundert ist Propst Humbracht in das Kloster zurückgekehrt, und 1766 wurde Propst Grevinger zum Kloster zurück-

gerufen. 36)

Stand dem Abt von Grafschaft bezüglich des Pfarrpropstes die institutio collativa zu, so hatte der Erzbischof nur die Tauglichkeit des betreffenden Geistlichen zu prüfen und ihm die cura animarum zu übertragen, was er auch niemals verweigert hat.³⁷) Mit andern Worten, dem Erzbischof stand nur die institutio auctorizabilis zu. 38)

Da das Kloster eigentlicher Pfarrer war, konnte eine Vakanz der inkorporierten Pfarrei niemals eintreten, solange das Kloster be-

³¹⁾ Hinschius, Kirchenrecht 2 (1878), 324.

³²) Böckler 8 f. — ³³) Seibertz UB 2 n. 884. ³⁴) Akten des Herzogth. Westfalen IX 6 pars 1. StAM. ³⁵) Archiv für kath. Kirchenrecht 108 (1928) 55. — ³⁶) Catalogus. PfAB. ³⁷) Böckler 10. — ³⁸) Leineweber, Seelsorgebenefizien 7.

stand.³⁹) Die Klöster waren berechtigt, die ihnen pleno iure inkorporierten Pfarreien durch eigene Mönche versehen zu lassen. Das hat das Kloster Grafschaft auch immer getan. Der Abt führte den Propst selbst in sein Amt ein oder beauftragte den Konventsprior damit, der solches unter Zuziehung eines Notarius apostolicus vollzog. 40)

Ein Streitfall konnte dann eintreten, wenn der Abt einen Mönch zum Propst und damit zum Seelsorger bestimmte, der dem Erzbischof aus irgendwelchen Gründen nicht genehm war. Den Propst konnte der Erzbischof weder ein- noch absetzen, wohl aber konnte er den Seelsorger ablehnen oder für dessen Abberufung sorgen. Da die incorporatio nur eine plena war und nicht eine plenissima, hatte der Erzbischof von Köln nämlich die bischöfliche Jurisdiktion über die Pfarrei Belecke.41)

Einmal ist es vorgekommen, daß der Erzbischof dem Abt auftrug, den Propst von Belecke abzurufen, da derselbe (Propst Crusen) mit der Stadt in Streit lag; aber der Abt hat den Propst nicht abberufen, vielmehr verblieb dieser in seinem Amte sowohl als Propst wie als Seelsorger. 42)

Prinzipiell konnten nämlich die Propstei und Pfarrei voneinander getrennt werden:43) "Präpositura haec de facto habet curam animarum, potest tamen haec omni tempore ab ea separari, quia pluribus saeculis ipsa civitate et parochia est antiquior, nec eius administrator ab ipsa convenienter sustentatur, sed propriis ex fundatione aliisque reditibus impinguatur."

Daß jemals Propstei und Pfarrei voneinander getrennt seien. davon verlautet in der langen Reihe der uns bekannten Pfarrpröpste nichts.

Wie eng die Pfarrpropstei Belecke und das Kloster Grafschaft miteinander verbunden waren, mögen einige Beispiele zeigen:

Der Erzbischof Heinrich II. beurkundet 1307,44) daß die Kirche in Belecke mit der Immunität und dem Hofe auf dem Berge den frommen Männern, dem Abt und Konvent des Klosters Grafschaft und dem Propst in Belecke, gehörte, der dem Kloster unterstanden habe seit einer Zeit, deren man sich nicht mehr erinnere, und auch weiterhin unterstehe. Die Kirche in Belecke hänge von dem Kloster Grafschaft wie von einer Mutterkirche ab. Weiter sagt er, er habe die Stadt Belecke abbatis et conventus ac prepositi consensu unanimi accedente errichtet, und die Bürger sollten dem Abte oder Propst den Treueid leisten.

 ³⁹) Hinschius, Kirchenrecht 2 (1878), 451 f. — ⁴⁰) Böckler 9 f.
 ⁴¹) Leineweber, Seelsorgebenefizien 7. — ⁴²) Copiarium 118 ff. AAW.
 ⁴³) Excerpta e monumentis Grafsch. 15. PfAB.

⁴⁴⁾ Seibertz UB 2 n. 518.

Der Propst und das Kloster werden also immer wieder gemein-

sam angeführt.

In den Streitigkeiten nach dem Dreißigjährigen Kriege zwischen Pfarrpropst Crusen und der Stadt Belecke stellte sich das Kloster

ganz entschieden auf die Seite seines Propstes. 45)

Um 1720 war das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Grafschaft und der Propstei Belecke so geregelt, daß das Kloster die Einkünfte aus der Mühle in Belecke bezog. 46) Welche Abgaben die Propstei im allgemeinen an das Kloster zu entrichten hatte, wissen wir nicht. Die Beträge werden wohl je nach dem Vermögensstande des Klosters und der Propstei gewechselt haben. Jedenfalls war es nicht so, daß das Kloster ein für allemal die Erträge aus der Propsteimühle erhielt. Nach dem Tode eines Pfarrpropstes zog das Kloster jeweils dessen Nachlassenschaft an sich. 47)

Als 1749 in Belecke eine neue Kirche erbaut wurde, konnte der Propst das Propsteigut im Interesse des Kirchenbaues nur mit Genehmigung des Klosters Grafschaft verpfänden. 48) Das Kloster hat dieser neuen Kirche im Jahre 1750 die drei noch jetzt in der Kirche befindlichen Altäre geschenkt, wie aus einer Inschrift am Hochaltare

ersichtlich ist.

Daß der Abt Rustige, der letzte Abt des Klosters Grafschaft, in Belecke seine Ruhestätte finden wollte und auch wirklich hier bestattet ist, und daß er seinen gesamten Nachlaß der Kirche in Belecke vermachte, 49) ist wieder ein Beweis dafür, daß die Propstei Belecke dem Kloster Grafschaft sehr nahe stehen mußte und von großer

Bedeutung für dasselbe war.

Die Inkorporation schloß eine Art Versicherung in sich. Das Risiko eines Schadens, bei einer Mißernte etwa, wurde auf die Gesamtheit des Klostergutes verteilt. Wenn innerhalb eines Konventes einzelne abgeschichtete Stellungen, wozu meistens vor allem die Propsteien gehörten, später einmal wieder in die gemeinsame Masse einbezogen, inkorporiert, wurden, so waren sie damit nach der wirtschaftlichen Seite hin ziemlich gesichert. Das Kloster mußte die Propstei, wenn sie in wirtschaftliche Bedrängnis kam, unterstützen, andererseits hatte es das Recht, in guten Zeiten Abgaben zu fordern.

Die Kirche in Belecke war, wie schon bemerkt, Eigenkirche des Klosters Grafschaft.⁵¹) Auch als Belecke eigene Pfarrei und die Propsteikirche zugleich Pfarrkirche wurde, blieb die Kirche Eigentum des Klosters Grafschaft. Daher trug das Kloster auch die Kirchenbaulast. Im Visitationsbericht von 1798 heißt es: "Die Abtei Graf-

⁴⁵⁾ Copiarium 106 ff. AAW. — 46) Hauptgrundbuch 7. PfAB

 ⁴⁷) Annotationes 348. PfAB. — ⁴⁸) Böckler 8. — ⁴⁹) Ebenda
 ⁵⁰) Archiv für kath. Kirchenrecht 107 (1927) 502. — ⁵¹) Seibertz UB 2 n. 518.

schaft bauet und reparirt die Kirche".⁵²) Allerdings hatte die Pfarrei von dem Augenblicke an, als die Propsteikirche zugleich Pfarrkirche wurde, ein Anrecht auf die Kirche. Vorher hatten die Mönche freies Verfügungsrecht über die Kirche besessen. Wenn aber Propst Crusen bei seinen Streitigkeiten mit der Stadt im 17. Jahrhundert die Kirche einfach schloß und den Pfarrkindern jeglichen Zutritt untersagte, 53) so war das ein Übergriff. Denn wenn das Kloster auch Eigentümer der Kirche war, so hatten die Belecker doch auch an ihrer Pfarrkirche pfarrliche Rechte. Das Kloster war wohl Eigentümer der Kirche und konnte dieselbe erneuern, ausbessern und verändern nach freiem Ermessen, da es ja auch zahlen mußte, aber es hatte nicht freies Verfügungsrecht über die Pfarrkirche.

Böckler schreibt in seinen Mitteilungen über die Stadt Belecke und die Propstei,54) der Propst habe in dignitate unmittelbar nach dem Abte gestanden und nach dessen Tode die Abtswahl geleitet. Das ist nicht der Fall. Wie schon nachgewiesen, hatte der Propst um die Zeit, da Grafschaft gegründet wurde, keine Bedeutung mehr in den Benediktinerklöstern. 55) Es ergibt sich auch ganz klar aus Verzeichnissen von Abtswahlen des Klosters Grafschaft, 56) daß der Belecker Propst hierbei keine besondere Rolle spielte. Vielmehr wurde er wie jeder andere Mönch, der außerhalb des Klosters lebte, zur Abtswahl eingeladen. So schrieb es die Bursfelder Kongregation vor. 57) Vorrechte aber hatte der Propst dabei nicht. Es ist sogar vorgekommen, daß der Propst auf sein Wahlrecht verzichtete und gar nicht an der Wahl teilnahm, ja überhaupt nicht nach Grafschaft ging.⁵⁸) Wie jeder andere Mönch hatte er das Recht der Teilnahme an den Abtswahlen und konnte auch selbst zum Abte gewählt werden.

Es wäre auch höchst unpraktisch gewesen, wenn der Propst in Belecke eine interne Klosterangelegenheit wie die Abtswahl hätte leiten sollen, da er doch so weit vom Kloster entfernt wohnte. konnte über die Klosterverhältnisse gar nicht so gut orientiert sein wie der Prior. Allerdings ist es vorgekommen, daß der Propst von Belecke bei einer Abtswahl, wenn keine Einigung erzielt werden konnte, zu den Compromissarii zählte, 59) d. h. zu den drei Männern, die den Abt zu wählen hatten. Das war aber keine Auszeichnung des Propstes an sich, sondern ging auf persönliche Tüchtigkeit und Beliebtheit zurück und kam auch nur hin und wieder vor.

⁵²) Akten des Herzogth. Westf. IX 6 pars 1 n. 28. StAM.

⁵a) Copiarium 118 ff. AAW. — 5a) Böckler 9.
5b) Studien u. Mitteil. 4 (1883) 231 ff. — 5a) Hss. VII 5744 140. StAM.
5c) Linneborn, J., Die Reform der westf. Benediktinerkl. 40.
5b) Hss. VII 5744, 123 ff. StAM. — 5a) Ebenda.

Da die Pfarrpropstei Belecke dem Kloster pleno iure inkorporiert war und der Pfarrpropst zugleich Benediktinermönch war, gelangte der Archidiakon von Soest nie zur vollen Ausübung seiner archidiakonalen Gewalt in Belecke. Er hat allerdings eine Zeitlang das Sendgericht hier abgehalten, aber nur mit Vorbehalten. 60) Er mußte 1310 beurkunden, daß durch seine Synodal-Gerichtsbarkeit in Belecke dem Kloster Grafschaft kein Präjudiz erwachsen solle.

Mit der Zeit machte sich der Grafschafter Abt selbst zum

Archidiakon von Belecke und nannte sich auch so.61)

Dazu bemerkt A. Groeteken:⁶²) "Für die im Dekanat Soest gelegenen Pfarreien der Abtei Grafschaft Altenrüthen und Belecke hatten die Äbte die Archidiakonatswürde erlangt und für Belecke bis zur Aufhebung der Abtei behalten, jedoch nur für diese Pfarrei und ohne

jemals die Genehmigung Kölns dafür zu erlangen."

Die Urkunde vom Jahre 1310,60) derzufolge dem Kloster Grafschaft kein Nachteil entstehen sollte durch die Abhaltung des Sends in Belecke seitens des Soester Archidiakons, wird man sich so zu erklären haben: Bis zum Zeitpunkt, da Belecke kirchlich zu Altenrüthen gehört hat, hat der Soester Archidiakon die Sendgerichtsbarkeit auch über die Belecker Pfarrkinder besessen. Nach Errichtung der Pfarrei Belecke hat er dies Recht auch weiterhin beansprucht.

Ein schwieriger Fall lag in Belecke vor, da die Pfarrei dem Kloster pleno iure inkorporiert und das Kloster Eigenkirchenherr war, zudem die Pröpste Mönche waren, über die dem Archidiakon die

Gerichtsbarkeit nicht gestattet war. 63)

Der Abt von Grafschaft hat den Soester Archidiakon nicht sogleich verdrängen können. So wurde 1310 ein Kompromiß ge-

schlossen, denn etwas anderes bedeutet die Urkunde nicht.

Auf die Dauer war der Grafschafter Abt der Stärkere und konnte sich selbst zum Archidiakon von Belecke machen. Ob er dafür die Zustimmung des Erzbischofs erlangt hat oder nicht, ändert an der Tatsache nichts.

Im Hauptgrundbuche der Pfarrpropstei heißt es: "Praepositura Bedelicensis est insignis et exempta et nullum agnoscit in visitationibus generalibus superiorem quam Serenissimum Coloniensem aut eius vicarium generalem, in aliis vero visitationibus abbatem Grafschaftensem et praesidem Congregationis Bursfeldensis quia praepositus est regularis ordinis Sti Benedicti."⁶⁴)

⁶⁰⁾ Seibertz UB 2 n. 533.

⁶⁾ Kampschulte, H., Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalen, Lippstadt 1869, 105.

⁶²) Groeteken, A., Stadt und Amt Fredeburg 9, Anm. 33. ⁶³) WZ 78, 2, 18. — ⁶⁴) Hauptgrundbuch 7. PfAB.

Der Abt von Grafschaft hat das Sendgericht in Belecke auch

wirklich in eigener Person abgehalten.⁶⁵)

Niemals ist dem Propste in Belecke vom Offizial des Propstes oder Dechanten des Münsterstiftes Sti Patrocli in Soest als Archidiakonus Parochiarum totius districtus Haarensis in ducatu Westfaliae die Investitur erteilt worden. 66)

Die Propstei in Belecke war ein bedeutender Posten. Die Monumenta des Klosters Grafschaft sagen von ihr: "Inter coetera loca, quae sanctus Fundator noster legavit Monasterio, unus ex praecipuis est Curia Badelich." ⁶⁷) Sie war daher eine sehr begehrte Stelle. Es wurden auch immer nur Mönche, die sich als Kapläne oder Pastöre in anderen Pfarreien bewährt hatten, dorthin geschickt. Es heißt mehrfach von einem Propst, er sei "promotus ad praeposituram Belecensem". ⁶⁸)

Der Propst war in Belecke Stellvertreter des Klosters. Er vertrat dasselbe in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und kirchlichen Dingen. Für gewöhnlich gewährte ihm der Abt weitgehende Handlungsfreiheit, sodaß seine Stellung ziemlich selbständig war. Es ist äußerst selten vorgekommen, daß der Abt oder sein Beauftragter in Belecke eingriff. Die Äbte haben gewiß auch immer Sorge dafür getragen, daß tüchtige und zuverlässige Mönche die Pfarrpropstei innehatten, denn eine Schädigung der Propstei bedeutete ja zugleich auch eine Schädigung des Klosters.

Bei allen Streitigkeiten, die zwischen der Stadt und den Pröpsten ausbrachen, hat das Kloster daher seine Pröpste kräftig unterstützt, und die Pröpste haben sich umgekehrt auf die Seite ihres Klosters gestellt.

Am 25. Februar 1803 wurde die Abtei Grafschaft gemäß § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses aufgehoben.⁶⁹) Die Mönche mußten am 21. März 1804 das Kloster verlassen.⁷⁰) Damit endigen auch die Beziehungen zwischen Grafschaft und Belecke.

III. Kapitel

Die Bedeutung der Pfarrpropstei für die Stadt.

§ 1. Die rechtliche Stellung der Pfarrpröpste in der Stadt.

Die außerordentliche Stellung der Pröpste in Belecke kann man nur verstehen, wenn man die geschichtliche Entwicklung der Propstei sowie der Stadt kennt. Ist diese aufgedeckt, dann ist sogleich klar, daß die Pfarrpröpste in Belecke nur allzu gut begründete Rechte

70) Catalogus PfAB.

WZ 71, 2, 84. — ⁶⁸) Böckler 9. — ⁶⁷) Hss. VII 5744, 31. StAM.
 Ebenda 113. — ⁶⁹) Groeteken, A., Stadt und Amt Fredeburg 257.

hatten. Die Stadt war ihnen mehr zu Dank verpflichtet als sie der Stadt. Und wenn die Pröpste in späterer Zeit ihre schwer angegriffenen Rechte so tapfer verteidigt haben, so war das ihr gutes Recht. Das Unrecht lag in den meisten Fällen mehr auf seiten der

Bürgerschaft und Stadt.

1072 faßte das Kloster Grafschaft Fuß in Belecke.¹) Anno II. schenkte seiner Neugründung Grafschaft die bereits angeführte Zehntlöse von 8 Pfund und den Zehnten zu Belecke. Um 1100 kaufte das Kloster das Gut eines Iklen in Belecke,²) an dem der Erzbischof alle seine Gerechtsame aufgab und dem Kloster übertrug. Damit hatte das Kloster hier Grundbesitz erworben. Die Zehntlöse von 8 Pfund lastete nicht auf dem Iklenschen Allod, denn das Kloster bezog diese Zehntlöse auch nach dem Kaufe des Gutes weiterhin.²)

Das hat Korff³) nicht beachtet.

Ich möchte annehmen, daß das Iklensche Gut auf dem Berge lag, oder vielleicht noch eher in dem Berge selbst bestand. Denn der Berg, Propsteiberg, gehörte um 1300 dem Kloster und Propste. Es kann allerdings auch sein, daß das Kloster zwischen 1100 und 1300 Erwerbungen hier machte, unter denen sich der Berg befand. Doch haben wir davon keine Kunde. Um 1300 jedenfalls gehörte dem Kloster der Berg, auf dem die Stadt errichtet wurde. Deutlich geht das aus einigen Schriftstücken hervor: cum ecclesia in bedelike cum emunitate et curte in monte bedelicke ad religiosos viros . . . abbatem et conventum monasterii in Grascap . . . et preposito in bedelike . . . pertinuisset ab antiquo.4) Noch klarer sagt das Hauptgrundbuch der Pfarrpropstei: Proprietas et emunitas, quae et post et ante transactionem pertinuit et pertinet ad Abbatem in Grafschaft et praepositum in Belike, unde cum transactum esset de oppido in hoc monasterii Grafschaftensis monte construendo . . . locum oppidi ministravere et concessere abbas, conventus et praepositus, retentis sibi ante hoc habitis privilegiis et proprietate montis, quibus usque huc gaudet.⁵)

Der Berg hat also dem Kloster und Propste vor der Gründung der Stadt Belecke im Jahre 1296⁶) und auch nachher eigentümlich zugehört. Diese Tatsache ist ausschlaggebend für die Gründung der Stadt und die Stellung des Propstes in derselben. Bis um 1280/90 herum hat Belecke nämlich nicht, wie heute, auf dem Berge gelegen. Vielmehr war es im Tale angelegt, und zwar wahrscheinlich an der Stelle, die heute noch Alten-Belecke heißt.⁷) Es werden wohl nur

¹) Seibertz UB 1 n. 30. — ²) Seibertz UB 1 n. 50. ³) Korff, Pfarrei Belecke 12. PfAB. — ⁴) Seibertz UB 2 n. 518

b) Hauptgrundbuch 4. PfAB. — b) Seibertz UB 1 n. 466.
b) Böckler 11; Chronik der Pfarrei 36, Hauptgrundbuch 1, PfAB.

einige Bauernhöfe gewesen sein, die sich der Nähe wegen in den Feldern angesiedelt hatten. Eine geschützte Lage war das für die Ansiedler nicht.

Das 13. Jahrhundert zeitigte viel Unsicherheit in Deutschland. Das Interregnum hatte den Raubritter und sein Faustrecht hochkommen lassen. Da mußte jeder suchen, sich nach Möglichkeit zu schützen.

Die gesichertste Stelle für eine Stadt bot in Belecke der Propsteiberg. Der aber war Eigentum des Klosters und Propstes. Ohne die Zustimmung derselben konnte der Berg also nicht besiedelt werden. So mußte der Erzbischof von Köln, dem als Landesherrn in Westfalen das Recht zustand, Städte anzulegen,8) mit dem Kloster und dem Propste in Verhandlungen treten. Erzbischof Heinrich II. stellte 1307 eine Urkunde aus, durch die das Verhältnis der Stadt zum Kloster und zum Propste geregelt wurde. In der Urkunde heißt es:4) "Nos considerantes, quod homines in dicto loco bedelike commorantes, variis angariis et exactionibus indebitis gravarentur, et alia eis dampna gravia et multiplicia inferrentur . . . eorundem abbatis et conventus ac prepositi consensu unanimi accedente, in eodem monte et emunitate bedelike munitionem seu oppidum duximus construendum."

Warum hatte der Kölner Erzbischof so großes Interesse daran, Belecke auf dem Propsteiberge anzusiedeln? Er war doch gezwungen, in diesem Falle dem Kloster und Propste Konzessionen zu machen, während er auf dem bedeutenden Gute Harkampe,⁹) das ihm bei Belecke gehörte, viel eigenmächtiger hätte verfahren können. Der

Erzbischof hatte seine besonderen Gründe.

Die Gründung der Stadt Belecke ist eine politische Tat des Erzbischofs. Gewiß, einerseits sollten die Leute gegen die Raubritter gesichert sein dort oben auf dem Berge. Aber, was ihm viel wichtiger war, Belecke sollte ihm ein Stützpunkt gegen die kampflustigen Paderborner Fürsten einerseits sein, 10) andererseits dazu dienen, das Gebiet des Grafen von Arnsberg, das eine Enklave in seinem Herzogtum Westfalen darstellte, einzuschnüren. 11)

Zu diesem Zwecke konnte ihm eine Stadt im Tale nicht viel nützen. Die Haupsache war, eine möglichst gesicherte Lage zu finden. Und diese bot der Propsteiberg. Um also seine eigenen Pläne zu fördern, mußte der Erzbischof auf der anderen Seite Zu-

geständnisse machen an den Propst und das Kloster.

Laut dieser Urkunde vom Jahre 1307,¹²) die Erzbischof Heinrich II. ausstellte, hat der Propst in Belecke fast die gleichen Rechte wie der Erzbischof. Man sagt nicht zuviel mit der Behauptung: Der Propst war der zweite Landes- oder Stadtherr in Belecke! Es

 ⁸⁾ WZ 16, 213. — 9) Seibertz UB 1 n. 484. — 10) Bender, Rüden 164.
 11) Blätter z. näheren Kunde Westf. 8, 1870, 93. — 12) Seibertz UB 2 n. 518.

heißt ausdrücklich: praepositum post Archiepiscopum principem habere locum in oppido, adeo ut cives primo et principaliter archiepiscopo Coloniensi eiusque ecclesiae metropolitanae ac deinde abbati vel eius

praeposito iuramentum fidelitatis praestare debeant. 13)

Bis zum Dreißigjährigen Kriege ist dem Propste seitens der Stadt der Treueid auch wirklich geleistet worden. Dann aber haben die Belecker das als lästig empfunden und sich beim Erzbischof deswegen beschwert. Dem Erzbischof war als Landesherrn die Stadt lieber als die Propstei. Er stellte sich auf die Seite der Stadt. Der Propst durste seitdem den Treueid nicht mehr entgegennehmen. 14)

Dann bezogen Erzbischof und Propst gemeinsam von jeder Hausstätte, "Vurstede", in Belecke jährlich am Feste Martini 6 Denare und zwei Hühner, von denen eine Hälfte der Erzbischof, die andere

der Propst erhielt.¹⁵)

Sooft ein Haus in Belecke verkauft wurde, mußte der Käufer desselben dem Erzbischofe und dem Propste 6 Denare zahlen. 15)

Diese Gerechtsame des Propstes konnten nur daher rühren, daß er Eigentümer des Geländes war, auf dem die Stadt errichtet worden war. So finden wir es auch in den Quellen bestätigt: In recognitionem autem iuris nostri Praepositus Bedelicensis gallinas ibidem obvenientes cum Serenissimo ex aequo dividet patet, quod si domus vendatur, ab emptore debeat recognosci dominium fundi per 12 denarios inter serenissimum et praepositum dividendos, und weiter . . quoties in hac civitate venditur domus, debetur praeposito, tamquam fundi domino domus eius Blamuserus sive 4,5 gr. et serenissimo electori Coloniensi tantundem. 17) Wer also ein Haus erwerben wollte, mußte gewissermaßen die Eigentumsberechtigung beim Propst und Erzbischof erkaufen.

Die Mitberechtigung des Erzbischofs rührte daher, weil er zu

jeder Hausstätte in Belecke Ackerland gegeben hatte. 18)

Die Stadt mußte 1657 vor dem Landdrosten und Räten in Arnsberg den Propst im vollen Umfang seiner Ansprüche anerkennen: "Der Propst ist zu Belike: puta nomine monasterii, Erbgesessener, Principalis undt Grundtherr, welches auch die gegenwärtige zwei deputirte Consules mitt dreyfachen Ja müssen bekennen. 19) An anderer Stelle lautet es: "praepositum esse inter Cives maximum." 20)

Der Propst hatte ferner allein das Recht, in Belecke neue Mühlen anzulegen, von denen er allerdings jährlich eine Abgabe an den Erz-

bischof zu entrichten hatte.²¹)

 ¹³⁾ Hauptgrundbuch 4. PfAB. — 14) Copiarium 118 ff. AAW.
 15) Seibertz UB 2 n. 518. — 16) Hss. VII 5744, 31. StAM.
 17) Hauptgrundbuch 4. PfAB. — 18) Seibertz UB 1 n. 484.
 19) Hauptgrundbuch 10. PfAB. — 20) Ebenda 9. PfAB.
 21) Seibertz UB 2 n. 518, UB 1 n. 484, 30.

Durch die Schenkung Annos II. war das Klosler Grafschaft und als Stellvertreter des Klosters der Propst Zehntherr in Belecke geworden. Er bezog allerdings nicht den ganzen Zehnten in Belecke, sondern den Natural-Zehnten aus etwa 900 preußischen Morgen.²²) Aus den übrigen Feldern bezog der Erzbischof bezw. sein Lehnsmann den Zehnten, denn dieses Land hatte dem Erzbischof vor der Grün-

dung der Stadt als Eigentum gehört.²³)

Die Aushebung des propsteilichen Zehnten geschah durch einen Dezimatoren, Zehener genannt. Die Stadt schlug den Dezimator vor, der Propst mußte diesem seine Zustimmung geben. Durch einen Eid mußte der Dezimator dem Propste und der Stadt bezeugen, daß er seines Amtes gerecht walten wolle: Anno 1768 1. Juli ist der Bürgermeister Heinrich Appelbaum mit Bewilligung zeitigen Herrn Probstes zu einem Zehener confirmirt und förmlich mit dem Eid der Zehnt-Sammler in curia coram magistratu belegt, bei seinem Bürgereide angelobt, daß er recht zehnen will und dem alten Gebrauch und Observanz nachleben will, und nach seiner Wissenschaft so wenig dem Herrn Propbst als den Bürgern unrecht tun."²⁴)

Wenn die Stadt in der Allmende irgendetwas ändern wollte, mußte sie dies dem Propste mitteilen und seine Zustimmung einholen, weil "die Statt sowohl als die Pröbstey in der allgemeine Woldemey sämbtlich interessirt ist". Es sei "verbotten, keinen Fueß breit von der gemeine Wohlmey ohne deß Probsten alss principaliter inter-

essirten expresso consensu et licentia zu verkauffen." 25)

Bei der Bürgermeister- und Ratswahl hatte der Propst ein Votum, das er durch den Kirchenprovisor zum Wahlprotokolle abgab. 26) Um Martini ließ er den Magistrat zu den Neuwahlen einberufen. 27)

Der Pfarrpropst war eo ipso Inhaber des Bürgerrechtes in Belecke. Das kann nicht wundernehmen, denn der Propst hatte von der Gründung der Stadt her doch bestimmt das erste Anrecht auf dasselbe. Er hatte daher Anteil an dem Genuß der vollbürgerlichen Rechte, also Anspruch auf Holz, Weide, Mast, Fischfang und Jagd: "Notandum de coetero Praepositum in reliquis habere cum civitate communia pascua, ius venandi, piscandi, cespites caedendi et quidquid id generis iurium fuit vel esse potest, incluso etiam iure lignandi. Nec permittit sibi Praepositus certum numerum pecorum porcorum aliorumque bestialium praescribi . . . quia ratio naturalis dictat, subditos non posse praescribere legem superiori, et quidem contra antiquissimam possessionem. "29"

²²) Hauptgrundbuch: Index. PfAB. — ²³) Seibertz UB 1 n. 484.

Copiarium 196. AAW. — ²⁵) Hauptgrundbuch 10f. PfAB.
 Copiarium 196. AAW. — ²⁵) Hauptgrundbuch 10f. PfAB.
 Chronik der Pfarrei 54. PfAB. — ²⁷) Geschichte der Stadt Belecke 6 PfAB.
 Chronik der Pfarrei 54. PfAB. — ²⁹) Hauptgrundbuch 11 f. PfAB.

Immer wieder kommt so die Sonderstellung des Propstes zum

Ausdruck, deren sich der Propst auch voll bewußt ist.

Den Bürgern und der Stadt gegenüber hatte der Propst noch besondere Vorrechte. Für das gesamte Rindvieh hatte die Propstei Hude- und Hirtenlohnsfreiheit, als Gegenleistung mußte sie für die Kuhherde der unteren Stadt einen Zuchtstier stellen. 30) Auch bei den Schweinen genoß der Pfarrpropst Vergünstigungen. Propst Crusen berichtet für das 17. Jahrhundert: Tempore Glandemii, quando quilibet civis in particulari mittit ad quercum sive silvam porcum unum, praepositus habet ius dupli. 31) Späterhin war es hiermit ähnlich so wie mit dem Rindvieh. Der Propst konnte seine Schweine unentgeltlich treiben lassen, er hatte für die Schweine der unteren Stadt einen Eber zu stellen. 32) Für seine Schafe hatte der Pfarrpropst ebenfalls Vorrechte. Sechs Nächte lang mußte der Schafhirt die Schafherde unentgeltlich auf die Felder des Propstes treiben, während sonst jeder pro Nacht 10 Groschen geben mußte. 33)

Alle diese Vergünstigungen darf man bei der ausgedehnten

propsteilichen Okonomie nicht zu gering anschlagen.

Das ius lignandi gab dem Pfarrpropst Anrecht auf sein nötiges Brenn- und Bauholz.³⁴) Schließlich hatte der Propst "privative" die

Fischerei in einem Teile des Westerflusses. 35)

Der Pfarrpropst in Belecke genoß die wichtigen Vorrechte der Immunität, d. h. der Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, und Freiheit von öffentlichen Abgaben. Die Immunität wurde dem Propste in der Urkunde vom Jahre 1307 zugesichert: 36) Demum decrevimus, quod ipsos abbatem et conventum ac prepositum in bedelike volumus in omni eo iure ecclesiae in bedelike emunitatis et iurium ad eandem pertinentium remanere." Über seine Hausgenossen hatte der Pfarrpropst daher selbst die Gerichtsbarkeit: Praepositus est iudex controversiarum si infra limites praepositurae oriantur rixae inter domesticos, nec possunt ad curiam citari, idque ex privilegio Imunitatis." 37)

Daß der Propst von öffentlichen Abgaben befreit war, geht aus folgenden Worten hervor: Dominus Praepositus eximitur a reparatione viarum et quibuscunque vecturis ad bonum publicum necessariis . . . Si quis in praepositura emat frumenta vel alia, ea avehit sine vectigali, Weg- oder Akzise-Geld."38)

³⁰⁾ Acta der Pfarrpropstei. PfAB. — 31) Hauptgrundbuch 9. PfAB. 32) Acta der Pfarrpropstei. PfAB. — 33) Hauptgrundbuch 16. PfAB. 31) Viegener, F., Die Waldmastgenossenschaften der Stadt Rüthen, Münster

 ³⁵⁾ Hauptgrundbuch 11. PfAB. — 36) Seibertz UB 2 n. 518.
 37) Hauptgrundbuch 15. PfAB. — 38) Ebenda 9. PfAB.

Allerdings haben diese Privilegien seit dem 15. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung verloren. Nicht nur wurden die Güter von Geistlichen allgemein zur Tragung der öffentlichen Abgaben und Steuern herangezogen, sondern es urteilte auch einfach der weltliche Richter über Geistliche, in Strafsachen wie in Zivilsachen.³⁹)

Eingriffe in die Rechte des Propstes überhaupt und Schmälerungen derselben lassen sich auch in Belecke nachweisen nach dem Dreißigjährigen Kriege. 40) Desgleichen finden wir, daß das Privileg der Immunität bei der benachbarten Ordenskommende Mülheim im 18. Jahrhundert nicht immer beachtet wurde: Sie wurde nämlich zu den

außerordentlichen Steuern herangezogen.41)

Bei einem kurzen historischen Überblick bietet sich folgendes Bild. Bis zur Errichtung der selbständigen Pfarrei Belecke war der Propst Verwalter des Klostergutes in Belecke. Dann wurde er durch die Inkorporation der Pfarrei zugleich Seelsorger, er trat in nähere Beziehung zu den Beleckern. Mit der Gründung der Stadt, die mit der Errichtung der Pfarrei Hand in Hand ging, wurde er als Dominus fundi erster Mann in Belecke. Er stand neben, ja über dem Bürgermeister. Bis zum Dreißigjährigen Kriege konnte er seine Rechte voll behaupten. Seitdem aber war seine Stellung in etwa erschüttert. Langsam bröckelten einzelne Teilchen von seinen alten Sonderrechten ab. Immerhin war seine Stellung in Belecke um 1800 noch eine außerordentliche. Das 19. Jahrhundert hat den Propst selbst beseitigt und damit allen seinen Vorrechten ein Ende gesetzt.

§ 2. Das Verhältnis der Pfarrpröpste zur Stadt. Die außerordentliche Stellung des Pfarrpropstes in Belecke konnte leicht einmal zu Konflikten zwischen ihm und der Stadt führen. Die Rechte des Propstes griffen eben zu weit in die weltliche Sphäre

hinein. Die Stadt würde sich bei Gelegenheit davon freizumachen

versuchen.

Bis zum Dreißigjährigen Kriege hören wir über das Verhältnis der Pfarrpröpste zur Stadt gar nichts. Anzunehmen ist aber, daß in früherer Zeit schon Reibereien vorgekommen sind. An direkten

Belegen dafür fehlt es allerdings.

Wahrscheinlich ist es schon kurz nach 1300 zu Differenzen gekommen, als soeben erst die Stadt errichtet worden war. Man kann es aus der Urkunde schließen, die 1307⁴²) von Erzbischof Heinrich ausgestellt worden ist. In der Gründungsurkunde der Stadt aus dem Jahre 1296⁴³) war von den Rechten des Propstes keine Rede. Sie

 ³⁹) Künstle, Die deutsche Pfarrei 38. — ⁴⁰) Acta der Pfarrpropstei. PfAB.
 ⁴¹) Fischer, Die Kommende Mülheim 20. — ⁴²) Seibertz UB 2 n. 518.
 ⁴²) Copiarium 141 ff. AAW.; Seibertz UB 1 n. 466.

waren eben Selbstverständlichkeit. Wenn nun 130742) die Stellung des Propstes so genau festgelegt wurde, so kann man daraus schließen daß seine Rechte angegriffen worden waren. Aus welchem anderen Grunde hätte sonst elf Jahre nach Errichtung der Stadt diese Urkunde ausgestellt werden sollen?

Wir können annehmen, daß das Verhältnis der Pfarrpröpste zur Stadt im 16. Jahrhundert ein gutes war. Die Pröpste werden hinsichtlich ihrer Glaubensfestigkeit und Glaubenstätigkeit durchweg gelobt.

Wir hören nichts von religiösen Neuerungsbestrebungen in Belecke. Das ist zum großen Teil ein Verdienst der Pfarrpröpste mit gewesen.

Wir sehr Grafschaft sich auf seine Pröpste verlassen konnte, zeigt der Fall, daß der Abt 1596 den Pfarrpropst von Belecke beauftragte, an den Patronatskirchen des Klosters nachzuforschen, ob die Pfarrer Neuerungen eingeführt hätten, und wenn dies geschehen sei, die Kirchen in Besitz zu nehmen. 44)

Ein Streit tobte um 1650 in Belecke zwischen der Stadt und dem Propst. Der Dreißigjährige Krieg war vorausgegangen. Die Sitten waren in Verwilderung geraten. Zeitweise hatte gar kein Propst in Belecke Wohnung nehmen können. 45) Wenn der Propst nun auf seine alten Rechte pochte, so mochte das teilweise als Anmaßung erscheinen, denn manches war vielleicht in Vergessenheit geraten durch die Länge der Kriegszeit. Aber es mochte auch seitens der Stadt die Absicht vorhanden sein, sich bei dieser Gelegenheit von der lästigen Vorherrschaft des Propstes zu befreien.

Wir finden, daß auch in dem Nachbarorte Warstein, wo das Kloster Grafschaft einen Zehnthof und das Patronat über die Pfarrkirche besaß, das Verhältnis zum Kloster Grafschaft, das früher ein gutes gewesen war, gestört war. 46) Ob diese Opposition gegen die katholischen Geistlichen und Mönche nicht auch, wenigstens teilweise, durch die Reformation entstanden war, daß man den Geistlichen nun jeglichen Einfluß überhaupt nehmen wollte?

Wenn nun der Pfarrpropst in Belecke nach langer Unterbrechung seine alten Rechte wieder voll geltend machen wollte, mochte ihm dabei seine geistliche Würde hinderlich sein.

Von 1642 bis 1670 war Michael Crusen Pfarrpropst in Belecke.⁴⁷) Er war ein kluger und energischer Mann. Rücksichtslos suchte er die verloren gegangenen Rechte und das abhanden gekommene Gut der Propstei

wiederzuerlangen. Zur Erreichung seines Zieles schreckte er vor keinem Mittel zurück. So hat er nicht immer das rechte Maß eingehalten.

⁴²) Seibertz UB 2 n. 518.

^{4&#}x27;) WZ 71, 2, 120. — 4') Copiarium 121 ff. AAW. 4') Bender, Warstein 47 ff. — 47) Catalogus PfAB.; Lagerbuch 197 PfAB.

Der Streit nahm sehr erregte Formen an. Er zog sich durch Jahrzehnte hin. Der Pfarrpropst, die Stadt Belecke, der Abt von Grafschaft, der Dechant zu Meschede, der Landdrost zu Arnsberg, der Offizial zu Werl und schließlich der Erzbischof von Köln wurden in ihn verwickelt.⁴⁸)

Der schwerwiegendste Punkt, der den Streit auch anfänglich zum Ausbruche brachte, war das iuramentum fidelitatis, der Treueid, den die Stadt dem Propste laut der Urkunde vom Jahre 1307 zu leisten hatte. ⁴⁹) Der Streit darum begann in den fünfziger Jahren. Vorher scheint Propst Crusen wegen der Kriegswirren nachsichtiger gewesen zu sein, oder er hat sich nicht durchzusetzen vermocht. Daß der Dreißigjährige Krieg die Hauptursache für das Schwinden der propsteilichen Gerechtsame war, geht klar aus Grafschafter Akten hervor. Der Abt von Grafschaft bat 1650 den Erzbischof, die Belecker, die nach der Verordnung Erzbischofs Heinrichs II. dem Kloster oder Propste zu Belecke das Gelübde der fidelitaet zu leisten hätten, dazu anzuhalten. Es heißt wörtlich: "Weilen nuhn aber bei vorgelauffenen Kriegsunruhen angedeute Treuegelöbnis etwa in abgangh kommen. "⁵⁰)

Als Crusen 1650 seitens der Stadt den Treueid verlangte, stieß er auf energischen Widerstand in der Stadt. Die Bürger bezeichneten diese Forderung als ungehörige Anmaßung. Sie beschwerten sich beim Erzbischof in Köln deswegen, zugleich meldeten sie demselben, daß der Propst Länder, die dem Kurfürsten den Zehnten schuldig seien, zu den seinen schlagen wolle. Mit der letzten Bemerkung wollten sie den Erzbischof für sich gewinnen. Das ist ihnen auch gelungen. Ob der Pfarrpropst wirklich fremde Ländereien an sich ziehen wollte, ist aus dem Schriftmaterial nicht ersichtlich. Der Erzbischof Maximilian Heinrich schrieb 1656, den Erzbischof Maximilian Heinrich schrieb 1656, auch nur ihm, dem Erzbischof, zu. Die Untertanen hätten nur ihm als Landesfürsten zu huldigen. Er wies den Abt von Grafschaft an, eventuell Propst Crusen abzusetzen und durch einen anderen Geistlichen zu ersetzen.

Für den Erzbischof als Landesherrn war das Recht des Pfarrpropstes, den Treueid entgegenzunehmen, eine unangenehme Sache. Der Propst mußte den Beleckern als Rivale des Erzbischofs erscheinen. Das Ansehen des Erzbischofs sank dadurch. Gern nahm dieser daher die Gelegenheit wahr, den Propst zurückzudrängen.

Der Pfarrpropst von Belecke durfte seitdem den Treueid nicht mehr entgegennehmen und hat es auch nicht mehr getan.⁵³)

7

⁴⁸⁾ Copiarium 118 ff. AAW. — 49) Seibertz UB 2 n. 518.

³⁰) Grafschafter Akten VI 4. StAM. — ⁶¹) Copiarium 118 ff. AAW. ⁵²) Chronik der Pfarrei 65 ff. PfAB. — ⁵³) Böckler 10.

⁷⁾ Chronik der Pfarrei 65 ff. PfAB. — 53) Böckler 10. 92.2

Einen weiteren Streitpunkt bedeutete die Bebauung der Felder.⁵¹) Der Propst hatte an die Belecker Bürger Land verpachtet, das alle 5 Jahre kündbar war. Crusen wollte diese Länder selbst in Bewirtschaftung nehmen. Daß die Leute diese Länder, die sie seit langem bewirtschaftet hatten, nicht so ohne weiteres herausgeben wollten, ist leicht verständlich. Sie rechneten bei ihrem landwirtschaftlichen Betriebe mit diesen Äckern. Das Recht dazu, das Land nach 5 Jahren wieder an sich zu ziehen, hatte der Propst allerdings, was man ihm damals auch bestreiten wollte. Die Stadt wandte sich an den Abt von Grafschaft und den Erzbischof von Köln.⁵⁴) Die Sache wurde schließlich so geregelt, daß der Propst den Beleckern die Ländereien, die sie seit langem in Pacht hatten, als Pachtländer beließ. Einige Äcker jedoch, die irrtümlich zum Belecker Schatzund Schoßregister gekommen waren, nahm der Propst in eigene Bewirtschaftung.

Nachdem man einmal im Streiten war, fand man auch immer mehr Anlaß dazu. So gab es böses Blut, weil Propst Crusen den Zehnten durch eigene Leute ausnehmen ließ, mit der Begründung, die Stadt stelle keine geeigneten Leute dazu. Dann auch, weil er beanspruchte, selbständig den Küster und Schulmeister ein- und absetzen zu können. Demgegenüber verlangte die Stadt das Aufsichtsrecht über die Kirchenrechnungen und einen Schlüssel zum Kirchenkasten. Ferner behauptete sie, daß Crusen ebenso wie alle anderen Bürger dem Schweine- und Kuhhirten Kost und Lohn geben müsse. 55) Auch wegen Lieferung des Sendhafers beschwerten sich die Belecker beim Erzbischof. Doch hiermit haben sie keinen Erfolg gehabt. Es blieb damit wie vordem. 56)

Der Pfarrpropst hatte bisher im wesentlichen seine verbrieften Rechte geltend machen wollen. Aber dabei blieb er nicht stehen. Er überschritt den Rahmen seiner Befugnisse. So maßte er sich das Patronatsrecht über die Vikarie in Belecke an, das laut der Stiftungsurkunde⁵⁷) dem Hause Welschenbeck und der Stadt zustand. Wieder lief eine Beschwerde beim Erzbischof ein.⁵⁶) Der Propst mußte nachgeben. Er hat weiter in ur den Vikar in sein Amt eingeführt,

das Patronat verblieb den bisherigen Inhabern.

Den meisten Staub wirbelte die Frage auf, wer die Frühmesse des Sonntags zu halten habe. Der Propst weigerte sich, diese Pflicht zu übernehmen. Er brauche nur das Hochamt zu lesen. 58) So kam es, daß viele Leute des Sonntags nicht einmal in die Messe kamen, denn es konnten nicht alle in das Hochamt gehen. Es gingen des-

58) Copiarium 199 ff. AAW.

 ⁵⁴) Copiarium 118 ff. AAW. — ⁵⁵) Chronik der Pfarrei 65 ff. PfAB.
 ⁵⁶) Alte Streitigkeiten (Akten) PfAB. — ⁵⁷) Böckler 20 ff.

wegen Beschwerden zum Abt nach Grafschaft, zum Dechanten in

Meschede und zum Erzbischof. 59)

Der Propst zeigte seinen Pfarrkindern wenig Entgegenkommen. Trotzdem er einen Kaplan hatte, der die Frühmesse hätte lesen können. ließ er das nicht zu.58) So groß war seine Erbitterung gegen die Stadt geworden. Er ließ den Kaplan gleichzeitig mit seinem Hochamte eine stille Messe lesen. Werktags las er Messe ohne vorher zu läuten, damit es die Leute nicht wußten. Noch weiter ging er. Er untersagte den Beleckern Beichte, Kommunion, ja sogar den Gebrauch der Kirche. Als die Belecker nun die Kapuziner-Patres aus Rüthen holten, damit diese ihnen Messe lesen sollten, schloß er die Kirche einfach zu.60) Die Belecker ließen sich das auch nicht gefallen. Mit Dietrichen erbrachen sie die Kirche, um Messe lesen und die Glocken läuten zu lassen. 61)

Crusen wurde seitens der Stadt in sittlicher Hinsicht verleumdet. allerdings mit Unrecht; er seinerseits beschuldigte den Bürgermeister, der von der Stadt als redlicher alter Mann bezeichnet wurde, des

Ehebruchs. 62)

So artete der Kampf, der ursprünglich ein Ringen um Rechte und Verweigerung von Pflichten war, in persönliche häßliche Anwürfe aus.

Die Stadt bat den Erzbischof um Absetzung Crusens und Einsetzung eines neuen Geistlichen. Der Erzbischof schrieb daraufhin an den Grafschafter Abt, er solle einen anderen Mönch als Propst nach Belecke schicken. Falls keine Besserung eintreten würde, werde er von sich aus einen Seelsorger bestimmen. Den Dechanten von Meschede beauftragte er, darauf zu achten, ob diesbezügliche Schritte getan würden. 63)

Daß bei einem solchen Verhältnis zwischen Seelsorger und Pfarrkindern eine ordentliche Seelsorge unmöglich war, liegt auf der Hand.

In allen diesen Streitigkeiten stand das Kloster, soweit es nur anging, auf seiten seines Propstes; 64) verfocht dieser doch die Rechte des Klosters. Bis zu seinem Tode 1670 ist Crusen Pfarrpropst in

Belecke geblieben. Der Abt hat ihn also nicht abberufen.

In den letzten Lebensjahren Crusens hatte sich das Verhältnis zur Stadt ein wenig gebessert. Im wesentlichen hatte Crusen seine Forderungen aufrechterhalten und deren Anerkennung erzwungen, wenn auch die Mittel und Wege nicht immer zu billigen sind. Daß Propst Crusen doch auch wieder für die Stadt gearbeitet hat, sieht

⁵⁹) Chronik der Pfarrei 66 ff, PfAB. — ⁶⁰) Copiarium 106 ff. AAW. ⁶¹) Chronik der Pfarrei 63 ff. PfAB.

⁶²) Alte Streitigkeiten (Akten) PfAB. — ⁶³) Ebenda. 64) Grafschafter Akten VI 4 StAM.; Catalogus PfAB.

man aus seinen Klagen darüber, daß die Leute ihre Kinder nicht zur Schule schickten. 65)

Bezüglich der Frühmesse einigten sich Propst und Stadt dahin, daß der Benefiziant der Vikarie B.M.V. dieselbe lesen solle. 66)

Ein interessantes Vorkommnis ist noch der Erwähnung wert. Belecke hieß um die damalige Zeit Bedelike oder Belike. Propst Crusen wollte den Namen in "Beidelike" umtaufen. Die Belecker waren damit nicht zufrieden. Sie sagten, Beidelike solle soviel bedeuten wie Beide-glike, also beide gleich. Darin solle zum Ausdruck gebracht werden, daß Crusen mit dem Erzbischof in Belecke gleiche Rechte habe. Ob Crusen mit Beidelike diese Absicht gehabt hat, läßt sich nicht mehr sagen. Unmöglich ist es jedenfalls nicht. Die Belecker haben diesen Plan nicht mitgemacht, sondern den alten Namen für ihre Stadt beibehalten. 67)

So hatte einer in die Rechte des andern eingegriffen. Aus der Tatsache, daß alle diese Punkte strittig waren, sieht man, wie verheerend der Dreißigjährige Krieg gewirkt hatte. Es war eine arge Zeit gewesen, die in den nächsten Friedensjahren manch böse Auswirkungen zeigte. In diesen wenigen Jahren mußte sich aber entscheiden, ob der Pfarrpropst in Belecke seine alte Stellung behaupten würde oder nicht. Die Entscheidung war maßgebend für die Zukunft. Man darf die Einzelhandlungen der beiden Parteien nicht mit der Goldwage abwägen. Wenn Crusen beispielsweise seine Seelsorge nicht ordentlich versah, so hatte er dabei die Absicht, die Belecker als Katholiken schwer zu treffen und sie so zur Anerkennung seiner Gerechtsame gefügig zu machen. Im Prinzip hat Pfarrpropst Crusen meistens Recht gehabt, nur griff er in der Wahl seiner Kampfmittel manchmal daneben.

Wir hören seitdem nur noch vereinzelt von Zwistigkeiten zwischen Stadt und Pröpsten, und dann jeweils nur über irgendeinen Punkt, der nicht die Ausmaße des Crusenschen Streites annahm.

Aus einem Visitationsprotokoll vom Jahre 1691⁶⁸) hören wir. daß in der Kirche und Pfarrei Belecke alles in bester Ordnung sei. Von Streitigkeiten ist gar keine Rede.

1696 geriet Propst Bottrich in einen Zwiespalt mit Bürgermeister und Rat, als er eine Mauer zu weit in die Allmende hinausgeschoben hatte. Doch einigte man sich bald dadurch, daß der Propst einen Platz, auf dem sonst seine Scheune gestanden hatte, zur Allmende gab.⁶⁹)

⁶⁵⁾ Akten des Dekanates Meschede B. I 53 EAP. - 66) WZ 71, 2 124. 67) Alte Streitigkeiten (Akten) PfAB. — 68) Hss. XVIII b 2, 30 EAP. 69) Copiarium 203 AAW.

Wegen der Anstellung des Küsters entstanden unter Pfarrpropst Hilgenhövel Reibereien. Dieser hatte nämlich eigenmächtig einen Küster eingesetzt.⁷⁰) Mai 1731 wurde "wegen praesentirung des Cüsters obschwebende Streitigkeit diesergestalt debattirt, daß die Stadt bei ihrer hergebrachten praesentation verbleiben soll".⁷¹)

Noch einmal hören wir 1791 von einer Streitsache. Diesmal handelte es sich um den Schulmeister. The Derselbe war zugleich Stadtsekretarius, ein unordentlicher Mensch. Er erzog die Kinder schlecht. Bürgermeister und Rat hielten zu ihm, denn er hatte für sie mancherlei Geschäfte zu erledigen. Die Leute waren mit diesem Schulmeister jedoch unzufrieden und standen auf Seiten des Propstes. Der Propst konnte allein nichts ausrichten. Er wandte sich an den Schulrat, der ihm den Auftrag erteilte, den Schulmeister zu entlassen.

Vermutlich wird es aber auch sonst wohl hin und wieder Unannehmlichkeiten zwischen der Stadt und den Pfarrpröpsten gegeben haben. Leider ist wertvollstes Material, das uns Aufschluß geben könnte, bei den Bränden im Jahre 1805 und 1808 vernichtet worden. Am 13. April 1805 ist nämlich die Stadt Belecke bis auf wenige Häuser abgebrannt, und am 13. November 1808 brannte die Propstei nieder.⁷³)

So wird sich der Propst z. B. manche persönliche Feindschaft

durch das peinliche Sendgericht zugezogen haben.

Die Berichte die wir über die Pfarrpröpste von Belecke haben, sind durchweg günstig. Ein gutes Verhältnis mit der Stadt konnte ihnen für ihre Seelsorge wie für ihre vielfachen Beziehungen mit der Stadt nur dienlich sein. So war denn das Verhältnis mit der Stadt, soweit aus dem Material ersichtlich ist, im großen und ganzen ein friedliches.

Und das hat beiden, der Stadt wie der Pfarrpropstei zum Besten gereicht.

IV. Kapitel

Der Pfarrpropst und seine Aufgaben.

§ 1. Der Mönch.

Wenn ein Mönch des Klosters Grafschaft als Pfarrpropst nach Belecke geschickt wurde, so hatte er in der Regel eine lange Tätigkeit hinter sich.

Meistens traten die Mönche im Alter von etwa 20 Jahren ins Kloster ein, sie wurden nach einigen Jahren zum Priester geweiht.

⁷⁰) Chronik der Pfarrei 58 ff. PfAB. — ⁷¹) Copiarium 125 AAW.

⁷²) Kirchen- u. Schulregistratur der Reg. Arnsberg Tit. III Sect. III, 41 StAM. ⁷²) Copiarium 323 ff. AAW.

Dann bekleideten sie verschiedene Ämter entweder im Kloster oder außerhalb desselben als Kapläne oder Pastöre in den dem Kloster Grafschaft inkorporierten Pfarreien, was bei den Belecker Pfarrpröpsten das Häufigere war. Mehrmals kam es vor, daß der Prior des Klosters Grafschaft, der doch im Kloster eine bedeutsame Persönlichkeit war, Propst in Belecke wurde. Wir finden überhaupt, daß Grafschafter Mönche wohl von anderen Pfarreien zur Pfarrpropstei Belecke befördert wurden, aber nie, daß der Pfarrpropst von Belecke nachher eine andere Pfarrei innehatte.¹)

Die Pfarrpropstei Belecke war wohl nach dem Abtshut die

höchste Würde, die das Kloster überhaupt zu vergeben hatte.

Vor der Errichtung der Pfarrei Belecke und deren Inkorporation bestand in Belecke eine Art Unterkloster.²) Dessen Leiter war der Propst. Damals haben die Mönche noch genau nach der Ordensregel leben müssen, da sie keine Behinderung durch Seelsorgetätigkeit erfuhren.

Mit der Übernahme der Seelsorge wird der Propst aber wohl weitgehend von der genauen Einhaltung der Regel befreit worden sein.

Im allgemeinen ging, wie in fast allen westfälischen Benediktinerklöstern, so auch in Grafschaft die mönchische Disziplin im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert sehr zurück. Die Mönche führten ein sehr weltliches Leben.³) Die Pröpste in Belecke werden sich um diese Zeit wohl auch wenig um ihre mönchischen Pflichten gekümmert haben, war es doch in ihrem Kloster nicht besser.

Eine wirkliche Besserung kam aber mit der Bursfelder Kongregation, der das Kloster Grafschaft 1507 angeschlossen wurde.⁴) Was wir seitdem über die Pfarrpröpste hören, lautet durchweg günstig.

Die erste Kirche, die das Kloster Grafschaft in Belecke errichtete, war in Kreuzform gebaut und besaß 5 Altäre.⁵) Diese Kirche war für die Mönchsgemeinde in Belecke bestimmt und nicht für die Pfarrei, denn als der Propst die Pfarrseelsorge übernahm, bestand die Kirche schon lange. Nach Grafschafter Tradition soll sie bereits im Jahre 1087 eingeweiht worden sein.⁶)

Der Propst, der in dieser frühen Zeit 6 Mönche bei sich hatte, wird wohl einen feierlichen Gottesdienst abgehalten haben. An den Wochentagen verrichtete der Propst in späterer Zeit das Chorgebet gewöhnlich in seiner Hauskapelle, die noch heute "Prälatenkapelle" heißt. An Sonn- und Feiertagen dagegen wurde nun das Chorgebet in der Kirche unter Beihilfe von sechs Laienchoralen verrichtet.⁷)

¹⁾ Catalogus PfAB. — 2) Akten Bausenhagen-Belecke 202 EAP. 2) WZ 56, 46. — 4) WZ 71, 2, 68.

⁵) Akten Bausenhagen-Belecke 202 EAP. — ⁶) Annotationes 350 PfAB. ⁷) Böckler 9.

So erklärt es sich auch, daß noch jetzt in der Kirche zu beiden Seiten des Chores die großen Chorstühle mit je sechs Sitzen vorhanden sind.

Als Mönch beteiligte sich der Propst an den Abtswahlen im Kloster Grafschaft, bei denen er aktives und passives Wahlrecht besaß. 8)

§ 2. Der Verwalter des Klostergutes.

Der Propst in Belecke hatte als Stellvertreter des Klosters und als Verwalter des klösterlichen Gutes daselbst die volle Verantwortung für ordentliche Erhaltung des Gutes. Zwar konnte er nicht alle Arbeiten persönlich ausüben und in allem selbst nach dem Rechten sehen, aber die Verantwortung für den gesamten Wirtschaftsapparat kam doch ihm zu. Ihn traf die Schuld, wenn Verluste und Schädigungen entstanden. Hier war für ihn ein umfangreiches Arbeitsgebiet.

Da war zunächst einmal die ausgedehnte propsteiliche Ökonomie. Die Länder mußten ordentlich bewirtschaftet werden. Der Propst mußte darauf achten, daß die Grenzsteine nicht zu seinem Nachteil versetzt wurden. Er mußte also genau wissen, wo die Länder lagen, und wie groß sie waren. Es war auch notwendig, daß der Propst selbst etwas von der Landwirtschaft verstand, damit er möglichst gut wirtschaftete und seine Leute nicht nach ihrem Belieben wirtschaften lassen brauchte. Bei der ziemlich guten Wirtschaftsführung in der Belecker Propstei kann man wohl sagen, daß die Pröpste sich wirklich um die Gutsverwaltung gekümmert haben.

Dann war der Viehbestand da, der sich recht hoch belief, und der eine Menge von Arbeiten erforderte, die mit Umsicht und Genauigkeit ausgeführt werden mußten. Die ganze Arbeit mußte überhaupt richtig verteilt werden, damit nichts liegen blieb und doch auch

wieder die Arbeitsleute nicht unbeschäftigt waren.

Der Propst mußte sorgen, daß genügend Nahrungsmittel für die Leute in der Propstei und für das Vieh vorhanden waren, was ihm bei Mißernten manche Schwierigkeiten verursacht hat. Die landwirtschaftlichen Arbeiten mußten zur rechten Zeit ausgeführt werden, die Ernte ordentlich eingeholt und gut untergebracht werden. In etwa mußte der Jahresbedarf ausgerechnet werden, damit Überschüsse verkauft wurden.

Bei den Ländereien, die der Propst verpachtet hatte, mußte darauf geachtet werden, daß alle 5 bezw. alle 12 Jahre der Pachtvertrag erneuert wurde. Auch hier konnte leicht bei Unachtsamkeit großer Schaden entstehen für die Propstei. Streitigkeiten wegen Pachtländereien zeigen, wie sehr der Propst acht haben mußte.

⁸⁾ Hss. VII 5744, 123 ff. StAM.

Die Dienstleistungen, die mit manchen Pachtländern verbunden waren, mußten überwacht werden. Die Entgegennahme der Pachtbeträge war bei der überwiegenden Zahlung in Naturalien sehr umständlich.

Ebenso wird der Zehnte viel Zeit und Arbeit erfordert haben. Zum Ausnehmen des Zehnten war allerdings ein Zehntknecht da, aber es ist schwierig, bei Naturerzeugnissen immer in gerechter Weise den Zehnten auszuheben.

Daher auch der Streit unter Propst Crusen, als dieser den Zehnten durch eigene Leute ausnehmen ließ, mit der Begründung, die Stadt stelle keinen ordentlichen Zehner.⁹) Eine Überwachung des Zehntknechtes war so unbedingt notwendig.

Für die Instandhaltung der eigenen Wohnung trug der Propst

auch die Verantwortung.

Der Propst hatte ferner die Grafschafter Mühlen in Belecke zu verwalten. Er konnte die In- und Außerbetriebsetzung der Mühle anordnen, auch neue Mühlen aus eigenen Mitteln erbauen. 10) In der letzten Zeit vor der Aufhebung des Klosters war es allerdings so, daß der Kaplan die Mühlen innehatte, der Propst hatte nun mit den Mühlen nichts mehr zu tun. 11)

Die Geschäfte, die der Propst mit der Stadt zu führen hatte, waren vielfacher Art. Da waren seine bürgerlichen Rechte und Pflichten, die er zu erfüllen hatte. Wegen seiner Vorrechte hat er oft Verhandlungen führen müssen betreffs Mast, Hude, Hirten, Hirtenlohn und dergl. Er nahm an den Ratsversammlungen teil.

Seine bedeutsame Stellung in der Stadt und seine Bildung, die für ein Städtchen wie Belecke doch eine Seltenheit war, machten ihn zu einer Persönlichkeit, bei der man sich sowohl seitens der Stadt wie privat in allen möglichen Dingen Rat holen konnte.

§ 3. Der Pfarrer.

Durch die Inkorporation pleno iure der Pfarrei Belecke in das Kloster Grafschaft wurde das Kloster eigentlicher Pfarrer in Belecke, ¹²) aber als Rechtspersönlichkeit war das Kloster nicht zur Ausübung der Seelsorge befähigt. ¹³) Mit der Ausübung der Seelsorge war deshalb der Propst beauftragt. Dieser nannte sich darum seit dem Ende des 13. Jahrhundert Praepositus Curatus. ¹⁴)

Es gibt also seit der Inkorporation der Pfarrei Belecke eigent-

lich nur noch Pfarrr-Pröpste in Belecke.

 ⁹) Chronik der Pfarrei 63 ff. PfAB. — ¹⁰) Seibertz UB 2 n. 518.
 ¹¹) Annotationes 348 PfAB. — ¹²) Leineweber, Seelsorgebenefizien 7.
 ¹³) Hinschius, Kirchenrecht 2 (1878), 324. — ¹⁴) Böckler 8.

Bald bezeichneten sich die Pfarrpröpste in Belecke als Praepositus Curatus, bald als Praepositus et Pastor, häufig auch einfach als Praepositus. Es soll daher an dieser Stelle kein Unterschied zwischen Propst und Pfarrpropst gemacht werden.

Seelsorge im allgemeinen.

Durch die Übernahme der Pfarrpropstei Belecke war der Propst für die Ausübung der gesamten Seelsorge verantwortlich. Zur persönlichen Ausübung der Seelsorge waren die Pfarrer allerdings im Mittelalter nach den Weistümern 15) nicht verpflichtet. Sie konnten sich von einem andern Priester vertreten lassen, mußten aber für geordnete Seelsorge aufkommen. 15)

Laut eines Dekrets Urbans III. durften die Mönche seit 1186 in den ihnen zugewiesenen Pfarreien sogar die Seelsorge nicht mehr

selbst ausüben. 16)

Der Propst in Belecke wird daher einen Weltgeistlichen zur Versehung der seelsorglichen Pflichten zur Seite gehabt haben. Wir hören aber nichts hierüber, da die Quellen für diese frühe Zeit von der Seelsorge fast ganz schweigen.

Seit 1628 aber hat das Kloster Grafschaft es durchgesetzt, daß es die Stelle eines Kaplans in Belecke mit einem Mönche besetzen durfte. ¹⁷)

Die Pfarrkinder hatten ein Recht auf seelsorgliche Dienste des Pfarrers, sie waren andererseits aber auch verpflichtet, sich von ihrem Ortsgeistlichen in seelsorglicher Hinsicht betreuen zu lassen. Letzteres

war der sogenannte Pfarrzwang. 18)

Der Pfarrpropst konnte jedem anderen Geistlichen die Vornahme der Seelsorge in Belecke untersagen. Die Belecker durften also nicht ohne weiteres fremde Geistliche zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Spendung der Sakramente holen, wie sie es 1656 taten, als sie die Kapuziner-Patres aus Rüthen kommen ließen. ¹⁹) Propst Crusen hat damals denn auch energisch gegen diese Maßnahme der Belecker protestiert.

Die Belecker wußten auch um die Rechte des Pfarrpropstes und um ihre eigenen Pflichten, denn im gleichen Jahre meldeten sie dem Offizial zu Werl, daß sie zu Ostern nicht bei ihrem Pastor gebeichtet hätten und nun deswegen Strafe befürchteten. Auf den Bescheid des Erzbischofs und seines Offizials hin haben die Belecker diesmal

keine Strafen erhalten.²⁰)

¹⁹) Copiarium 106 f. AAW. — ²⁰) Ebenda 135.

¹⁶) Schreiner, M., Die geschichtliche Stellung der Pfarrherren von Wattenscheid, Diss. Münster 1933, 19.

WZ 71, 2, 65. — ¹⁷) Daselbst 66.
 Eichmann, E., Lehrbuch des Kirchenrechts 1, Paderborn 1929, 253.

Der Kaplan.

Der Pfarrpropst überließ einen großen Teil der seelsorglichen Arbeit seinem Kaplan. Seit 1628 war immer ein Mönch des Klosters Grafschaft Kaplan in Belecke.²¹) Aus dem Catalogus ²²) des Klosters kennen wir die Kapläne von 1654 bis zur Aufhebung des Klosters genau. Ihre Zahl beträgt 25 für diese Zeit. Sie blieben in der Regel etliche Jahre Kaplan in Belecke und wurden dann in einer dem Kloster inkorporierten Pfarrei als Pastor angestellt. Manchmal kehrten sie auch ins Kloster zurück.

Die Kaplanei in Belecke war nie ein Benefizium stabile, sondern der Kaplan war jeweils ad nutum abbatis revocabilis. Wenn es Umstände notwendig machten, wurde auf Vorstellung des Pfarrpropstes der Kaplan vom Kloster Grafschaft aus abberufen und ein anderer

Konventuale an dessen Platz gestellt.²³)

Der Kaplan hatte bei dem Pfarrpropst freie Tafel, aber kein bestimmtes Gehalt. Seine Einkünfte bestanden in den kleinen Stolgebühren, die im Durchschnitt mit 12 Rtlrn. anzuschlagen sind. Und als Verwalter der Grafschafter Mühlen hatte er jährlich etwa 20 Rtlr. Das vornehmste Einkommen des Kaplans bestand darin, daß er, wenn er sich eine Zeitlang mit der Aushülfe in der Seelsorge nützlich betätigt hatte, bei erster Erledigung zu einer Pastorat befördert

wurde.²⁴) Auf den stattfindenden amtlichen Pastoral-Konferenzen erschien der Kaplan immer als Pfarrvertreter. Er führte die pfarrlichen Tauf-, Kopulations- und Sterbebücher, die er am Neujahrstage dem Propste zur Revision und Beglaubigung vorlegte und nach deren Vollziehung zurückerhielt. In der Karwoche, gewöhnlich am Gründonnerstage, hielt der Kaplan in Begleitung des Küsters den Pfarropfergang in der ganzen Gemeinde ab.²⁵) Der Kaplan und der Küster nahmen in der Regel auch am St. Jakobsfeste (25. Juli) auf dem alten Kirchhofe St. Petri in Soest die Gefälle an Geld und Naturalien entgegen, die aus der Umgegend von Soest an die Pfarrpropstei Belecke geliefert werden mußten. 26)

Die Seelsorge in Belecke.

Man kann allgemein sagen, daß die guten oder schlechten Zustände, die wir für das Kloster Grafschaft kennen, auch in etwa für die Propstei Belecke zutreffen werden, da die Mönche in Belecke doch immer aus dem Kloster kamen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 92, 1936 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"

²¹) Siehe a. a. O. — ²²) Im Pfarrarchiv Belecke. ²³) Kirchen- und Schulregistratur der Reg. Arnsberg A Tit. II Sect. II Cb 18 StAM. ²⁴) Ebenda. — ²⁵) Böckler 8 f. — ²⁶) Derselbe 5.

Im Kloster Grafschaft geschah, wie in allen westfälischen Benediktinerklöstern, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zur Erhaltung des klösterlichen Lebens so gut wie gar nichts.²⁷) Das wirkte sich naturgemäß auch in der Seelsorge der Mönche aus. Wie hätten sie, selbst ohne Zucht, bei den Pfarrkindern Ansehen haben können? Ihr Interesse ging außerdem mehr auf die Pfründe als auf die Seelsorge.

Mit dem Anschluß des Klosters Grafschaft an die Bursfelder Kongregation im Jahre 1507 kam der große Umschwung.²⁸)

herrschte nun wieder strenge Sitte und Zucht.

Allerdings durften die Mönche nicht selbst seelsorglich tätig sein. Der Pfarrpropst wird also bis um 1628, von wo an er und sein Kaplan aus dem Kloster die Seelsorge ausübten, 29) mit der Seelsorge persönlich kaum etwas zu tun gehabt haben. Daß aber auch bis zu diesem Zeitpunkte die Seelsorge in Belecke entsprechend den klösterlichen Zuständen besser oder schlechter ausgeübt wurde von dem Pfarrvertreter des Propstes, ist leicht einzusehen.

Mit der sittlichen Hebung des Klosters und dessen Bemühungen um die Pfarrseelsorge erhielt die Seelsorge in Belecke ebenfalls neuen Antrieb. In der Zeit von 1610—1671 ging es auf und ab. Kloster bemühte sich um die Seelsorge in den Pfarreien, aber äußere Umstände wie der Dreißigjährige Krieg machten oft jeden Erfolg unmöglich. 30) In Belecke hatte so während des Dreißigjährigen Krieges

zeitweilig kein Propst wohnen können.³¹)

Im Jahre 1636 starben der Pfarrpropst und sein Kaplan in Belecke an der Pest bei Ausübung ihres geistlichen Amtes.³²) Die Mönche haben also trotz Krieg und Seuche ihre Seelsorge versehen und dafür

das Leben gelassen.

Wie schwierig tatsächlich im Dreißigjährigen Kriege die Verhältnisse allgemein und damit auch die Vollführung der Seelsorge war, geht aus der Tatsache hervor, daß der Weihbischof Frick am 11. Mai 1647 in Belecke 315 Personen firmte. 33) Sehr viel mehr Einwohner hatte Belecke damals überhaupt nicht. Die sämtlichen Erwachsenen hatten also noch nicht gesirmt werden können.

Die macht- und wirtschaftspolitischen Kämpfe, die Propst Crusen von 1650-1670 mit der Stadt Belecke führte, 34) mußten ihn notwendigerweise um fast allen Erfolg in der Seelsorge bringen.

Seit dieser Zeit aber haben sich die Pfarrpröpste und ihre Kapläne bis zur Säkularisation der Seelsorge mit großem Eifer gewidmet. Belege dafür bringen die Visitationen, bei denen der sittliche

 ²⁷) WZ 56, 46. — ²⁸) WZ 71, 2, 68. — ²⁹) WZ 71, 2, 124. — ³⁰) WZ 16 ff.
 ³¹) Copiarium 121 ff. AAW. — ³²) Annotationes 346 PfAB.
 ³³) Blätter zur näh. Kunde Westfalens 21, 1881, 39. — ³⁴) Siehe a. a. O.

Zustand der Gemeinde geprüft wurde. War dieser gut, so war dies in erster Linie der Arbeit des Seelsorgers zu verdanken.

So wird 1691 berichtet, 35) daß bei Visitation der Pfarrei Belecke

alles in befriedigendem Zustande angetroffen worden sei.

Für 1717 heißt es:36) Die Jugend sei in der katholischen Religion gut unterrichtet gewesen, und das Gleiche meldet der Visitationsbericht des Jahres 1729.37)

Im 18. Jahrhundert haben sich die Pfarrpröpste ernstliche Mühe gegeben, den sittlichen wie den kulturellen Zustand ihrer Pfarrgemeinde

Belecke zu heben.

Wieviel Schwierigkeiten das verursachen konnte und wieviel Ausdauer dabei verlangt wurde, ist am besten aus dem Nachtrag zu ersehen, den Propst Pape 1798 dem Visitationsberichte 38) dieses Jahres beifügte. Wir ersehen daraus, wie sehr er gegen Trunksucht und andere eingerissene Ubel angehen mußte.

Gottesdienst. Predigt. Andachten. Spendung der Sakramente. Prozessionen, Bruderschaften, Ablässe. Armenwesen.

Mit der Übernahme der Pfarrseelsorge verpflichtete sich der Pfarrpropst, eine sonn- und festtägliche Pfarrmesse zu lesen.³⁹) Seit dem 17. Jahrhundert hat der Propst an Sonn- und Feiertagen diese persönlich gelesen, und zwar las er das Hochamt. Zum Lesen der Frühmesse wollte Pfarrpropst Crusen sich nicht verpflichten, auch nicht seinen Kaplan ein für allemal damit beauftragen. 40) Die Belecker einigten sich daher 1668 mit dem damaligen Vikar Klingenbiell dahin, daß dieser an den Sonn- und Festtagen die Frühmesse halten solle, wenn der Propst oder sein Hülfsgeistlicher es nicht tun wolle. 40)

Seit der Zeit ruht die Pflicht, an den Sonn- und Feiertagen die

Frühmesse zu lesen, auf der Vikarie. 41)

Vor der Frühmesse sollte mit einer großen Glocke geläutet werden. Der Priester, der die Frühmesse las, sollte in derselben die Epistel und das Evangelium verlesen. 40)

An allen Sonntagen wurde nachmittags christliche Lehre gehalten und in der Fastenzeit auch des Morgens einen Sonntag um den andern. Die Predigten im Hochamt hielt der Pfarrpropst selbst. 42)

Der Pfarrpropst hat die Seelsorge nicht einfach seinem Kaplan überlassen, sondern sich mit diesem in die Arbeit geteilt. So wird

 ³⁶) Hss. XVIII b 2 30 EAP. — ³⁶) Hss. XVIII b 7 280 EAP.
 ²⁷) Hss. XVIII b 10 108 EAP. — ³⁸) Visitationsprotokoll 1798 PfAB.
 ³⁹) Böckler 19 f. — ⁴⁰) Copiarium 199 ff. AAW. — ⁴¹) Böckler 19 f.
 ⁴²) Visitationsprotokoll 1798 n. 59, n. 56 PfAB.

für 1697 berichtet,43) als sich Jakob Stuckmann erschossen habe, da habe der Pfarrpropst als loci curatus revisiert.

Im allgemeinen war es im 18. Jahrhundert so, daß der Pfarrpropst die Trauungen und Begräbnisse übernahm; sein Kaplan mußte die Kranken besuchen, Wegzehrung bringen, letzte Olung spenden und die Erstkommunikanten unterrichten. 44) Ob sie gemeinschaftlich Beichte hörten, wissen wir nicht. Anscheinend mußten die Pfarrkinder ihre Osterbeichte bei ihrem Pfarrpropste ablegen, 45) wenigstens in früher Zeit. Später hat gewiß für gewöhnlich der Kaplan das Beichthören übernommen, denn er bekam die sogenannten Beichtpfennige.46)

Um 1717 gab es jährlich 4 Prozessionen in Belecke. wurden innerhalb des Stadtgebietes gehalten. Von den beiden anderen ging eine nach Suttrop, die andere nach Rüthen. 47) Von den Nachbarorten Suttrop, Kallenhardt, Rüthen und Altenrüthen kamen am Bittage Prozessionen nach Belecke. Die von Rüthen und Altenrüthen kamen auf Veranlassung des Propstes Pape seit 1796 nicht mehr. Die Prozessionen von Suttrop und Kallenhardt wurden auf Vorstellungen desselben Propstes seit 1798 nicht mehr ausgeführt. Da die Wege nämlich stundenweit waren und durch Wälder führten, kam viel Unfug dabei vor, sodaß der eigentliche Zweck der Prozessionen natürlich verfehlt war. Aus dem gleichen Grunde fielen auch die Prozessionen von Belecke nach auswärts seit 1798 fort. Statt dessen wurde eine Prozession in Belecke zum Seller gelegt, sodaß jetzt drei Prozessionen jedes Jahr in Belecke gehalten wurden. 48)

Um 1710 wurde in Belecke eine Rosenkranzbruderschaft gegründet. 49) 1737 wird gemeldet, daß die Rosenkranzbruderschaft existiere, und daß eine zweite Bruderschaft unter dem Titel Confraternitas Jesu, Mariae et Joseph gegründet werden solle. 50) Diese ist auch wirklich ins Leben getreten. Offenbar hatte also die erste Bruderschaft gute Früchte getragen. Weitere Bruderschaften entstanden bis 1800 nicht mehr in Belecke.⁵¹)

In der Pfarrpropsteikirche zu Belecke konnten die gleichen vollkommenen Ablässe gewonnen werden wie in der Kirche des Klosters Grafschaft, und zwar an den Festen der Ordensheiligen: S. Benedicti, Placidi, Mauri, Stae Scholasticae et SS. Monachorum. 52)

 ⁴³) Copiarium 237 AAW. — ⁴⁴) Hss. XVIII b 7, 276 EAP.
 ⁴⁵) Copiarium 135 AAW. — ⁴⁰) Visitationsprotokoll 1798 n. 49 PfAB.
 ⁴⁷) Hss. XVIII b 7, 276 EAP.
 ⁴⁸ Hss. XVIII b 7, 276 EAP.

⁴⁸⁾ Visitationsprotokoll 1798, vgl. Anhang PfAB. ⁴⁹) Hss. XVIII b 7, 275 EAP. — ⁵⁰) Hss. XVIII b 6, 109 EAP.

⁵¹) Visitationsprotokoll 1798 n. 51 PfAB. — ⁵²) Hauptgrundbuch 9 PfAB.

Armenstiftungen waren 1717 noch nicht vorhanden. 53) 1798 war ein Armenfonds von 250 Rtlrn. da, der jährlich 10 Rtlr. Zinsen abwarf. An diesem Gelde hatten gewöhnlich jedes Jahr 6, manchmal auch 8 Arme Anteil. 54)

Vikarie. Schule. Küster. Kirchenfabrik. Kapellen.

Im Jahre 1509 war in Belecke ein Benefizium gestiftet worden vom Hause Welschenbeck, das damals im Besitze der Familie von Erwitte war, und von der Stadt Belecke. Dieses Benefizium war nicht gegründet worden, wie A. Friedhoff hein mehrt, zur Aushilfe in der Pfarrseelsorge, da der Pfarrpropst und sein Kaplan nicht mehrt dafür genügt hätten. Das ist irrig. Der Inhaber dieses Benefiziums, den man Vikar nannte, hatte ursprünglich gar nichts mit der Seelsorge zu tun. Er hatte nur wöchentlich an den Samstagen eine hl. Messe zu lesen. Das Patronatrecht über diese Vikarie stand den Stiftern gemeinsam zu. Einem Bürgerssohne sollte bei der Präsentation eines Geistlichen der Vorzug gegeben werden vor einem Fremden. Der Propst hatte dem Präsentierten das Benefizium zu übertragen und ihn in sein Amt einzuführen: Praesentatio vicarii spectat cumulative ad Baronessam in Welschenbeck et ad communitatem Belikensem, collatio seu investitura ad praepositum. Der

Versäumten die Patrone bei einer Vakanz des Benefiziums innerhalb von 2 Monaten einen neuen Geistlichen in Vorschlag zu bringen, so ging das Präsentationsrecht auf den Pfarrpropst über; versäumte auch dieser es, so ging es nach 2 weiteren Monaten auf den Erz-

bischof über.⁵⁸)

Erst als seit 1668 der Vikar sich zum Lesen der Sonntagsfrühmesse verpflichtete, ⁵⁹) kam er mit der Pfarrseelsorge in Berührung.

Seit der Verordnung des Erzbischofs Engelbert II. von Köln vom Jahre 1270 wiesen die Kölner Erzbischöfe immer wieder auf die Pflicht der Errichtung von Volksschulen hin und bezeigten sich so durch Jahrhunderte hin als unermüdliche Förderer der Volksbildung in ihren Landen. Sie schärften den Pfarrern ein, in jedem Kirchspiel Unterricht erteilen zu lassen, wenn nötig durch den Küster oder durch sonst eine geeignete Person.⁶⁰)

Schulzwang bestand im Mittelalter nicht, daher war der Schulbesuch auch sehr schwankend.⁶¹) Noch um 1800 war der Schulbesuch auf dem Lande sehr schwach, besonders im Sommer, weil

 ⁵³⁾ Hss. XVIII b 7, 217 EAP. — 54) Visitationsprotokoll 1798 n. 43 PfAB.
 55) Böckler 20 f. — 59) WZ 71, 2, 123. — 57) Hss. XVIII b 7, 277 EAP.
 58) Böckler 20 f. — 59) Copiarium 201 AAW.

⁶⁰⁾ Groeteken, Fredeburg 220.

⁶¹⁾ Hartmann, J., Geschichte der Provinz Westfalen, Berlin 1912, 126 ff.

die Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen wurden. So hören wir auch in Belecke, daß der Schulbesuch von Martini bis Ostern am besten sei. 62)

In den ihnen inkorporierten Pfarreien haben sich die Klöster der Schulen mit besonderer Sorgfalt angenommen.⁶¹) Immer wieder haben die Pfarrpröpste in Belecke zu eifrigem Schulbesuch angehalten und sich bei der Verständnislosigkeit der Leute hierfür manche Unannehmlichkeit zugezogen.

Die Stadt Belecke hatte das Recht, den Schulmeister zu präsentieren.⁶³) Die Einsetzung des Schulmeisters in sein Amt stand dem

Pfarrpropst zu, der auch die Schule zu überwachen hatte. 64)

Beim Amtsantritt mußte der Schulmeister der Stadt und dem Propste den Treueid leisten, 65) er erhielt bei diesem Anlasse im Jahre 1666 von Bürgermeister und Rat 3 Reichsorte. Eine eigentümliche Nebentätigkeit führte der Schulmeister im 18. Jahrhundert in Belecke aus, die der Erwähnung wohl wert sein dürfte: Er betete in jedem Jahre 127 Rosenkränze. Für das Beten von je 36 Rosenkränzen erhielt er dann einen Reichstaler. Ferner mußte er für die Stadt Belecke auf Befehl des Bürgermeisters Botengänge machen. 62)

Den Küster hatte ursprünglich der Propst allein zu bestimmen, weil derselbe von der Kirche und deren Gut, das ja größtenteils dem Ursprunge nach Klostergut war, unterhalten wurde: Anno 1655 praesentibus tum temporis consulibus praetendentibus in- et destitutionem Custodis ecclesiae . . . decisum est, hoc ius non competere civitate, sed soli praeposito, eo quod praeter ova paschalia nihil in fixo a civitate, sed ab ecclesia suam habet sustentationem, cuis Dominus est praepositus. 66)

Propst Crusen ernannte damals auch wirklich selbständig den

Küster.66)

In späterer Zeit hat der Küster in Belecke meistens gleichzeitig auch das Schulmeisteramt versehen. Bestimmt war der Küster schon 1717 zugleich Schulmeister.⁶⁷) Durch die Vereinigung der beiden Amter mag es gekommen sein, daß die Stadt auch für den Küster das Präsentationsrecht erlangte.⁶⁸)

Da das Kirchengut größtenteils Propsteigut war, schuldete der Pfarrpropst der Stadt hinsichtlich der Verwaltung des Kirchengutes und bei Ablage der Kirchenrechnungen keine Rechenschaft. Die

⁶²⁾ Akten des Herzogth. Westf. IX 6 pars 1 StAM.

⁶³⁾ Kirchen- u. Schulregistratur der Reg. Arnsberg Tit. III Sect. III B. 41 StAM.

Geschichte der Stadt Beleke 40 PfAB.
 Copiarium 195 AAW. — 60) Hauptgrundbuch 13 PfAB,

⁶⁷⁾ Kirchen- u. Schulregistratur der Reg. Arnsberg Tit. III Sect. III B. 41 StAM.

Stadt hat allerdings versucht, kurz nach dem Dreißigjährigen Kriege hierauf Einfluß zu erhalten. Sie appellierte an den Erzbischof und gab an, vor undenklichen Jahren wäre der Magistrat bei der Kirchenrechnung tätig gewesen, hätte die Provisoren zu wählen geholfen, und der Kirchenkasten hätte drei Schlüssel gehabt. Hierzu habe der Propst einen Schlüssel gehabt, die Provisoren einen und einen der Magistrat. So möge es der Erzbischof wieder einrichten. Der Grund sei: Der Propst rechne mit den Provisoren ganz nach seinem Willen.⁶⁹)

Doch damit ist die Stadt nicht durchgedrungen. Sie erreichte nur, daß sie jährlich drei Kandidaten präsentieren durfte. Von diesen bestimmte der Pfarrpropst jedes Jahr um Martini einen zum Provisor,

der nur ihm Rechenschaft schuldig war. 70)

Nur eine Kapelle gab es in Belecke, und zwar die ad Sanctam Crucem, die heute noch steht. Nach Böckler ⁷¹) war sie schon 1319 vorhanden. Um 1720 hat der damalige Propst Hilgenhövel sie neu errichten lassen. Er brachte in dieser Kapelle ein Kreuz an, das bald in den Ruf der Wundertätigkeit kam. Da außerdem, so berichtet das Hauptgrundbuch weiter, die Heilquelle in der Nähe der Kapelle viele Leute von Krankheiten heilte, kam es, daß diese Kapelle sehr viel besucht wurde. ⁷²) So kamen beispielsweise die Prozessionen von auswärts nach Belecke.

Wahrscheinlich hat diese Kapelle früher einen andern Namen gehabt und wurde erst nach dem Kreuze, das die Wunder bewirkt

haben soll, Kreuzkapelle genannt.

Diese Kapelle war, so berichtet das Hauptgrundbuch,⁷²) der Kirche zu Belecke inkorporiert. Besondere Einkünfte hatte sie nicht außer den Opfergaben der Leute, von denen sie unterhalten wurde. Der Pfarrpropst hatte über diese Kapelle das Aufsichtsrecht.⁷³) Er bekam einen Teil von den einkommenden Spenden, das Übrige erhielt der Küster, der die Kapelle versah.⁷²

Das Sendgericht.

Das Sendgericht der Archidiakonen verlor im späten Mittelalter an Bedeutung; es wurde zwar nicht aufgehoben, aber es wurde durch viele Befreiungen von Stiftern, Klöstern, Adeligen usw. durchlöchert.⁷⁴)

Die langsame Zurückdrängung des Archidiakons von Soest können wir in Belecke beobachten.

Alte Streitigkeiten (Akten) PfAB. Grafschafter Akten VI 4 StAM.
 Akten des Herzogth. Westf. IX 6 pars 1 StAM. — 11) Böckler 2f.

Hauptgrundbuch 15 PfAB.
 Visitationsprotokoll 1798 Additionalfrage 1 PfAB.
 Hauck, Kirchengeschichte 5 Teil 1, 226 ff.

1310 durfte der Archidiakon von Soest die Sendgerichtsbarkeit in Belecke nur noch bedingungsweise ausüben. Der Archidiakon suchte zwar den Abt des Klosters Grafschaft und den Pfarrpropst zu überreden, daß sie ihm die volle Sendgerichtsbarkeit überließen. 75) Doch vergeblich. Der Abt von Grafschaft eignete sich als Archidiakon von Belecke das Recht an, das Sendgericht hier abzuhalten. 76)

Der Abt hat selbst das Sendgericht in Belecke fast nie abgehalten, vielmehr tat dieses der Pfarrpropst. So wird um 1650 berichtet, daß der Propst den Send in Belecke abhalte de jure et privilegiis Prae-

positurae antiquissimo, cuius non extat memoria.⁷⁷)

Im 13. und 14. Jahrhundert gehörten durchschnittlich vor den Send: Rüge von Fleischessünden, verbotene Ehen, Meineid, Wucher, Verletzung der Kirche und Untreue im Handel und Wandel.

Zwischen dem Gericht und der Seelsorge sollte das kirchliche

Rügeverfahren im Send seine Stelle finden.⁷⁸)

1660 versuchte der Soester Archidiakon, in Belecke die Sendgerichtsbarkeit wiederzuerlangen. Scharf wehrten sich der Propst und Abt dagegen. Sie sagten, wenn der Archidiakon das erstrebe, so geschehe das contra normam et formam. Seit undenklicher Zeit dürfe der Archidiakon von Soest in Belecke den Send nicht abhalten.⁷⁹) An anderer Stelle heißt es für das gleiche Jahr sehr drastisch: Dominus Michael Crusen Archidiacono Susatensi synodum in ecclesia celebrare paranti mensam subvertere non timuit et parochianis domum ire iussis ipsum Archidiaconum confusum Susatum remisit.80)

Um die Mitte des 17. Jahrhunders wurde in Belecke vom Pfarrpropste zweimal jährlich das Sendgericht abgehalten, dafür hatte die

Stadt jährlich 5 Müdde Hafer zu geben. 81)

Seit 1700 etwa wurde das Sendgericht in Belecke nur noch einmal im Jahre abgehalten, und zwar am Allerseelentage. 82) Die Stadt gab seitdem an den Propst jedes Jahr 10 Scheffel Sendhafer. 83) Jedes Jahr wurden zwei neue Sendschöffen angeordnet, die beim Amtsantritt in Eid genommen wurden. 84) Die Sendschöffen mußten bei ihrer Vereidigung strenges Stillschweigen angeloben, im Falle der Ubertretung machten sie sich ihres Amtes verlustig. 85)

Dem eigentlichen Sendgerichte gingen Vorverhandlungen voraus. Zu diesen wurden in Belecke der Bürgermeister, Kämmerer und die

8

 ⁷⁵⁾ Seibertz UB 2 n. 533. — 78) WZ 71, 2, 84.
 77) Hauptgrundbuch 9 PfAB. — 78) Hauck, Kirchengeschichte 5 Teil 1, 231 ft.

⁷⁹⁾ Grafschafter Akten VI 4 StAM. 80) Excerpta e monumentis Grafsch. PfAB.

⁸¹) Hauptgrundbuch 8 PfAB. — ⁸²) Ebenda. — ⁸³) Ebenda 24.
⁸⁴) Akten des Herzogth. Westf. IX 6 pars 1 StAM.
⁸⁵) General-Rezesse für den Haardistrikt 1799 Abt. II § 8 PfAB.

^{92, 2}

Kirchenprovisoren eingeladen, damit sie die Fehler des Volkes be-

kannt gäben. 82) Der Kaplan führte hierbei das Protokoll. 86)

Der Zweck des Sendgerichtes sollte sein: Erhaltung der christlichen Lehre und Verbesserung der Sitten. Eben darum sollten die Fehler der Gemeinde dem Pfarrpropste bekannt gegeben werden. Die Anklage von Vergehen sei daher kein Judasverrat, sondern sie diene zur Erhaltung des Christentums und zur Ausmerzung von öffentlichen Volkslastern.

Das Sendgericht selbst hielt der Pfarrpropst nach Beendigung

der Messe in der Sakristei ab. 82)

Aus der Zeit um 1700 sind uns einige Fälle bekannt, die vor das Sendgericht des Propstes kamen: Als zwei junge Leute in Belecke heiraten wollten, wollte und konnte sie der Pfarrpropst nicht trauen, weil das Mädchen noch von einem anderen Manne als Frau begehrt wurde, und weil der Werler Offizial Einspruch erhoben hatte. Sie flohen aus Belecke und ließen sich auswärts ungültigerweise trauen. Als sie nun nach Belecke zurückkehrten und wie rechte Eheleute zusammenlebten, hat der Pfarrpropst sie synodalisch bestraft. Er erlegte ihnen die Zahlung von 12 Imperiales auf. Nachdem der Propst den andern Mann zum Verzicht auf das Mädchen bewogen hatte, ließ er die beiden durch seinen Kaplan trauen. 87)

Ein anderes Mal hatte ein junger Bursche seine Eltern verspottet und geschlagen. Diesmal nahm der Pfarrpropst das weltliche Gericht zu Hilfe. Er ließ dem Jungen die Hände binden und einen Prügel um den Hals hängen. In dieser Verfassung mußte der Bursche dann an der Kirchentüre stehen, damit er von allen Leuten gesehen wurde.⁸⁸)

Als sich 1727 zwei Verwandte aus Belecke in sittlicher Hinsicht versehlten, wollte der Pfarrpropst sie strafen. Der Offizial in Werl erhob Einspruch gegen die Berechtigung des Propstes hierzu. Doch als der Propst auf seine Privilegien und sein altes Gewohnheitsrecht hinwies, ließ ihn der Offizial gewähren. Der Pfarrpropst zog die beiden nun zur Strafe heran. Sie mußten neben anderen guten Werken einen silbernen Kelch vergolden lassen. Nachdem er von Rom Dispens eingeholt hatte, traute er die jungen Leute. 88)

Gewöhnlich bestanden die aus dem Sendgericht hervorgehenden Brüchte nur in Wachs, das der Kirche zugewiesen wurde.⁸⁹) Wir sahen aber schon, daß bei schlimmeren Vergehen auch empfindliche

andere Strafen und Bußen auferlegt wurden.

Am Ende des 18. Jahrhunderts waren die archidiakonalischen Verhältnisse unserer Gegend in vollkommener Unordnung. Nur in

 ⁸⁶⁾ Böckler 12. — 87) Annotationes 307 f. PfAB. — 88) Ebenda.
 89) Visitationsprotokoll 1798 n. 64 PfAB.

Belecke und Suttrop fand man 1798 für den ganzen Bereich des Haardistrikts das Sendgericht noch in Tätigkeit und Sendschöffen

angeordnet.90)

Der Kölner Erzbischof wollte das Sendgericht wieder in Blüte bringen. Er schrieb 1799 in einem General-Rezesse für den Haardistrikt:91) Das sicherste und bewährteste Mittel, Sittlichkeit zu erhalten, Ausschweifungen zu verhüten, die Gelegenheiten zum Bösen abzuschneiden, sei die genaue Haltung der Sendgerichte. Eine vieljährige Erfahrung lehre, daß deren Abhaltung von den heilsamsten Folgen sei: deren Fall dagegen habe die Abnahme der Sittlichkeit nach sich gezogen.

Das Sendgericht der Soester Archidiakonen hat mit dem Jahre 1812 geendet, da das Archidiakonat damals aufgehoben wurde. 92)

In Belecke wird die Abhaltung des Sends und die Ablieferung der 10 Scheffel Sendhafer seitens der Stadt noch bis 1828 notiert. 93)

Die hohe Würde des Pfarrpropstes in Belecke.

Die Tatsache, daß der Pfarrpropst in Belecke selbst das Sendgericht abhielt, zeigt, daß er eine hohe kirchliche Würde einnahm. Mit einfachen Pfarrstellen war dieses Recht nämlich nicht verbunden. 92) Das kommt im Hauptgrundbuch der Pfarrpropstei auch zum Ausdruck: Praepositura Bedelicensis est insignis Ratione Synodi, quam Praepositus per semetipsum celebrat, abbate Grafschaftensi non excluso, excluso tamen Archidiacono Susatensi. Dem Werler Offizial durfte der Pfarrpropst die Abhaltung des Sendgerichtes nicht untersagen, da dieser Beauftragter des Erzbischofs war; doch durfte dieser den Send in Belecke nicht abhalten, wenn der Propst zuvor im gleichen Jahre es schon getan hatte. 94)

Noch eine andere Auszeichnung hatte die Pfarrpropstei, und Generalvisitationen durften in Belecke nur zwar bei Visitationen. vom Kölner Erzbischof oder dessen Generalvikar abgehalten werden. Sonstige Visitationen durften nur der Abt des Klosters Grafschaft und der Präses der Bursfelder Kongregation in Belecke abhalten. Diese durften es eben aus dem Grunde, weil der Propst Benediktinermönch des Klosters Grafschaft war. Das Hauptgrundbuch meldet hierüber: Praepositura Bedelicensis est Insignis et Exempta et nullum agnoscit in Visitationibus Generalibus Superiorem, quam Serenissimum Coloniensem aut eius Vicarium Generalem, in aliis vero Visitationibus Abbatem Grafschaftensem et Praesidem Congregationis Bursfeldensis,

quia Praepositus est Regularis Ordinis S. Benedicti. 95)

⁹⁰⁾ WZ 78, 2, 27. — 91) General-Rezesse für den Haardistrikt Abt. II PfAB. 92) Böckler 12 f. — 93) Hauptgrundbuch 24 PfAB.
94) Ebenda 7. — 95) Ebenda.

Ein besonderes Privileg hatte der Pfarrpropst in Belecke vom Erzbischof von Köln erhalten. Er brauchte bei Visitationen nur dem Erzbischof die Kirchenschlüssel zu überreichen, wodurch diesem das Schlüsselrecht zuerkannt wurde. Wenn aber ein bischöflicher Kommissar die Visitation abhielt, behielt der Propst die Schlüssel und öffnete selbst die Kirchentür. Als im Jahre 1798 Erzbischöflich-Kölnische Kommissarien bei einer kirchlichen Pfarrvisitation auch nach Belecke kamen, öffnete ihnen der damalige Pfarrpropst Florentinus Pape nach alter Gewohnheit selbst die Kirchentür. Die Kommissarien wußten nichts von dem Privileg des Propstes. Sie nahmen dessen Handlung als eine Anmaßung mit Unwillen auf und beschwerten sich beim Erzbischof Max Franz. Dieser ließ sich vom Abte in Grafschaft die Richtigkeit des Privilegs nachweisen und hat dann der Pfarrpropstei Belecke dieses Privileg nochmals ausdrücklich bestätigt. 96)

Die hohe Würde der Belecker Pfarrpröpste geht auch aus Steuerverschreibungen hervor, die ausgestellt wurden, wenn in Kriegszeiten und sonstigen Bedrängnissen der Geistlichkeit Geld- und Natural-

Kontributionen abgefordert wurden. 97)

Der Pfarrpropst wurde in diesen Ausschreibungen zu dem höheren Klerus gezählt. So wurde z. B. 1788 der Pfarrpropst von Belecke unter dem höheren Klerus aufgeführt, er hatte 8 Rtlr. und 16 Gr. zu zahlen. Der Pastor von Rüthen zählte zu den Pastores primae classis und zahlte ebenfalls 8 Rtlr. 16 Gr. Der Pastor des Nachbarortes Warstein zählte zur secunda classis und zahlte 4 Rtlr. und 8 Gr. 98)

So zeichnete sich der Pfarrpropst von Belecke vor dem gewöhn-

lichen Klerus der Umgegend mit Deutlichkeit aus.

Es wird jetzt verständlich sein, inwiefern von einem Mönche gesagt werden konnte, er sei "promotus ad praeposituram Belecensem.⁹⁹)

V. Kapitel

Die wirtschaftliche Stellung des Pfarrpropstes.

§ 1. Der Parrpropst als Grundherr.

a) Die Eigenwirtschaft des Pfarrpropstes.

Die Pfarrpropstei in Belecke stellte bis zu den Bränden in den Jahren 1805 und 1808 ein stattliches Anwesen dar. Besonders das eigentliche Pfarrpropsteigebäude war ein prächtiger Bau. Propst Crusen hatte dasselbe neben anderen Gebäuden nach dem Dreißig-

⁹⁶⁾ Böckler 13, 18 f. — 97) Ebenda 10.

⁹⁸⁾ Grafschafter Akten n. 370 StAM. — 99) Hss. VII 5744, 213 StAM.

jährigen Kriege erbaut.¹) Wie die Propsteigebäude vor dem Dreißigjährigen Kriege gewesen sind, darüber haben wir keinerlei Nachrichten.

Durch Plünderungen und Brände werden die Gebäude im Dreißigjährigen Kriege vernichtet worden sein. Viel war jedenfalls nicht

mehr da, als Propst Crusen seine Aufbauarbeit begann.

Das ganze Gehöft des Pfarrpropstes war etwa einen preußischen Morgen groß.²) Das Wohnhaus war in massivem Mauerwerk gebaut. Fünfzig Fuß war es lang. An das Wohnhaus schloß sich unter dem gleichen Dache das Wirtschaftsgebäude an, ebenfalls mit einer Länge von fünfzig Fuß. Zur Unterbringung der Pferde war 1701 ein massives Ackerhaus gebaut worden.

Die Schafe wurden in einem Schuppen aus Holz untergebracht, an den sich eine Scheune anschloß zur Unterbringung der Wicken.

Zwei Schweineställe, einer für die Faselschweinezucht und einer für die Mastschweine, waren vorhanden.³)

Schließlich war noch ein massives Wasch-, Back- und Brauhaus da.⁴)

Bei dem Gehöfte selbst befand sich ein Garten von 83 Ruten

25 Fuß Größe.5)

Die Bau- und Unterhaltungspflicht für diese Gebäude trug der Pfarrpropst bezw. das Kloster Grafschaft; die Pfarrgemeinde war also von der Pflicht befreit, für die Pfarrwohnung zu sorgen.

Es heißt daher auch ausdrücklich im Visitationsprotokoll des Jahres 1798, es existiere kein Pastorathaus, der Pastor wohne in der

Propstei, die vom Kloster dependiert.⁶)

Die Pröpste hatten vor der Errichtung einer eigenen Pfarrei in Belecke in der Propstei gewohnt und blieben auch nach deren Inkorporation in der nunmehrigen Pfarrpropstei wohnen. Darum war auch das Wappen des Klosters Grafschaft an der Propstei angebracht, das sich noch heute an dem Pfarreigebäude, sowie an und in der Kirche befindet.

Im Notfalle konnte der Pfarrpropst Kirchengut zum Bau seiner Wohnung verwenden, allerdings nur mit Bewilligung des Grafschafter Abtes. Durch die incorporatio pleno iure war nämlich das Kirchengut Klostergut und umgekehrt das Klostergut Kirchengut geworden.⁷)

Entsprechend den Gebäuden war auch die propsteiliche Wirtschaft sehr beträchtlich. Auch hier war Propst Crusen der Mann, der nach den Wirren des großen Krieges die Wirtschaft der Propstei wieder in Ordnung gebracht hat.⁸)

¹⁾ Chronik 69 ff. PfAB. — 2) Böckler 18. — 3) Lagerbuch 63 PfAB. 4) Böckler 18. — 5) Flurbuch 14 PfAB.

⁶) Visitationsprotokoll 1798 n. 15 PfAB. — ⁷) Annotationes 311 PfAB. ⁸) Chronik 69 PfAB.

Um 1800 wurden auf dem Propsteihofe noch 6 Pferde, 180 Schafe, 22 Stück Rindvieh gehalten.⁹) Der Viehbestand war offenbar schon stärker gewesen.

Für seinen Kuhbestand hielt der Propst einen Zuchtstier, der gleichzeitig für die Hude der unteren Stadt zur Verfügung gestellt wurde.

Bis 1803 hielt der Pfarrpropst eine bedeutende Faselschweinezucht mit einem Zuchteber, der gleichfalls zur Zucht des Schweineviehes der unteren Stadt diente.¹⁰)

In der Propstei war eigens eine Gesindestube für das Dienst-

personal.¹¹)

Eine eigene Bäckerei, Brauerei und Wäscherei bestanden in der Pfarrpropstei, wie man aus der Tatsache ersieht, daß ein Back-, Brauund Waschhaus vorhanden war.¹²)

Grundbesitz des Pfarrpropstes.

Anno II. hatte dem Kloster Grafschaft in Belecke nur Einkünfte an Naturerzeugnissen und Geld vermacht, ¹³) aber keinen Grundbesitz. Wir hören erstmalig von einer Erwerbung von Grundbesitz in Belecke für das Kloster in der Zeit um 1100. Es scheinen auch keine weiteren Erwerbungen vorausgegangen zu sein, denn in dieser Urkunde, die in die Zeit kurz nach 1100 fällt, ¹⁴) werden nur die Einkünfte des Klosters Grafschaft in Belecke angegeben, die es von Anno 1072 erhalten hatte. Mehr besaß das Kloster damals in Belecke noch nicht. Damit dürfte zugleich bewiesen sein, daß eine Propstei in Belecke wohl nicht vor 1100 gewesen ist, und daß die Grafschafter Tradition, derzufolge die erste Propsteikirche in Belecke schon 1087 eingeweiht worden sein soll, ¹⁵) falsch ist.

In dieser Urkunde nun hören wir, daß Abt Wichbert, der von 1110 bis 1122 die Abtswürde in Grafschaft innehatte, ¹⁶) innerhalb der erzbischöflichen Kurie Badelich das Allod eines Iklen gekauft habe. Der Erzbischof Friedrich I. (1100—1131) bestätigte dem Kloster die Rechtmäßigkeit der Erwerbung und trat alle seine Rechte und Ansprüche, die er auf dieses Gut hatte, an das Kloster ab, damit es

dem Unterhalte der Mönche diene.

Wie bereits ausgeführt worden ist, war dieses Gut sehr bedeutsam. Der Besitz des Klosters war in Belecke um 1300 so groß, daß der ganze Berg Eigentum des Klosters und der Propstei geworden war.¹⁷)

¹⁷) Hauptgrundbuch 4 PfAB.

⁹) Acta der Pfarrpropstei PfAB. — ¹⁰) Ebenda. ¹¹) Lagerbuch 106 PfAB. — ¹²) Böckler 18. — ¹³) Seibertz UB 1 n. 30.

Ebenda n. 50. — ¹⁵) Annotationes 350 PfAB.
 Böckler 46; Seibertz, J. S., Quellen zur westfälischen Geschichte 3, Arnsberg 1869, 440.

1441 erwarb Propst Goddert Döbber von Berthold von Holthusen das Freigut Kovotesdiek. 18) Ansprüche auf dieses Gut hatte die Propstei schon länger gehabt, so mußte bereits 1408 ein Malt Korn und ein Spint Sendhafer jährlich an die Propstei Belecke vom Kovotesdiek abgegeben werden. 19)

Ende des 15. Jahrhunderts vermachte die Familie Döbber, die im Aussterben war, der Kirche in Belecke 16 Morgen Land, Döbberei genannt, wofür jährlich zwei Jahresgedächtnismessen für die Familie Döbber gelesen und Stuten für die Geistlichen, Meßdiener und Schul-

kinder gebacken werden mußten.²⁰)

Propst Hilgenhövel erwarb 1730 die Wiesen an Gockeln Graben

und den Nittelnkamp.²¹)

Ob das Kloster bezw. die Pfarrpropstei Belecke sonst noch Erwerbungen von Grundbesitz durch Ankauf, Schenkungen, Ererbung oder sonst irgendwie machte, ist nicht bekannt. Belege hierfür lassen sich nicht anführen, doch ist es wahrscheinlich.

Im Dreißigjährigen Kriege waren viele Ländereien der Propstei zu Unrecht in fremde Hände gelangt. Propst Crusen hat auch diese Sache bereinigt und nach Möglichkeit alles Verlorene wiedergeholt. So konnte ihn das Kloster als den Propst bezeichnen, der die Oeko-

nomie der Propstei wiederhergestellt habe.²²)

Ein vollständiges Verzeichnis der Güter, die der Pfarrpropstei gehörten, haben wir aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts:²³) "Folgen die Länder, welcher der H. Probst selbst unter hatt und cultiviert undt stehet ihme frey nach Belieben unter die pflug zu nehmen so viel als Er will:

Im Becker Hagen Feldt: 13 Morgen 3 Rhuten

Im Effelerwegsfeldt 14 Morgen 1 Rhute Im Kleyfeldt 13 Morgen 3 Rhuten

Im Kleyfeldt 13 Morgen 3 Rhuten Im Haartfeldt 15 Morgen 2 Rhuten

Im Wiedtbüscher Feldt 14 Morgen 1 Rhute

Ferner Im Effelerwegsfeldt 14 Morgen

Im Wiedtbüscher Feldt 16 Morgen.

Insgesamt waren das 101 Morgen 2 Rhuten.

Das waren damals noch kölnische Morgen, deren jeder 232 preußische Ruten hatte, also je Morgen 52 Ruten größer als der preußische Morgen war.²⁴)

Der Pfarrpropst bewirtschaftete also rund 140 preußische Morgen Landes. Davon wurden 2 Morgen, die wegen Unfruchtbarkeit und

¹⁸) Grafsch. Urk. Abt. I n. 117, 118, 119 StAM.

Stift Meschede Urk. 107 StAM. — ²⁰) Böckler 3. — ²¹) Ebenda 11.
 Catalogus PfAB. — ²³) Hauptgrundbuch 19 ff. PfAB.

²⁴) Vorn im Flurbuch PfAB.

Wildschadens des Bebauens nicht wert waren, öde liegen gelassen. Ein halber Morgen wurde außerdem als Wiese benutzt. Die übrigen Länder wurden beackert, und zwar in der Regel so, daß alle fünf Jahre das Land ein Jahr lang brach liegen blieb.

Es kamen weiter hinzu 5 Morgen Ackerland, von denen 3 Morgen mit einer Hecke umzogen waren und teils für Klee und Kuhfutter,

teils als Küchengärten benutzt wurden.

9 Morgen 1 Rute Wiesenfläche gehörten dem Propste neben dem oben angeführten halben Morgen. Weiden zum Treiben des Viehes im Sommer erübrigten sich, da des Pfarrpropstes Vieh mit auf die Stadtweiden ging, weil der Propst Bürgerrecht genoß.²⁵)

Vor der unteren Stadtpforte besaß der Pfarrpropst einen Garten, der mit einer Hecke umzogen war. Schließlich hatte er einen Hopfen-

garten von einer halben Rute Größe.

Faßt man das ganze Besitztum zusammen, das der Propst in Eigenbewirtschaftung nahm, so ergibt sich ein Grundbesitz von gut 160 preußischen Morgen. Das war für diese Gegend ein stattlicher Hof.

b) Pachtländer.

Neben den Ländern, die der Pfarrpropst selbst bewirtschaftete, hatte er fast ebensoviele in Pacht ausgetan. So betrug im Jahre 1744 die Zahl der propsteilichen Pachtländer nicht weniger als 124 Morgen $2^{1/2}$ Roden nach kölnischem Maße, die rund 160 preußischen Morgen

entsprachen.²⁶)

Von diesen kölnischen 124 Morgen 3 Roden waren 33 Morgen 3 Roden Küchenländer, die nicht schatzbar waren. 27) Von letzteren bezog der Propst alle fünf Jahre, wenn diese Länder wieder verpachtet wurden, daher auch ein höheres Gewinngeld als von den schatzbaren Ländern. Die Küchenländer mußten an Pacht geben: ein Jahr Roggen, ein Jahr Gerste, zwei Jahre Hafer und in jedem fünften Jahre als Weinkauf, wie das Gewinngeld auch genannt wurde, 16 Groschen.

Außerdem hatten die Pächter von Küchenländern Hand- und Spanndienste zu leisten, ²⁸) die als "Wagen-, Wicken- und Harken-Dienste" bezeichnet wurden. ²⁹)

Diese Dienstleistungen brachten der Pfarrpropstei aber wohl wenig ein, denn "dhabey wenig profit. Es sey dan, das das Regenwetter einfiele, weilen sie mehr verfressen und versauffen als sönsten mitt arbeith ausrichten."

 ²⁵⁾ Chronik 54 PfAB. — ²⁶) Hauptgrundbuch 127 f. PfAB.
 27) Ebenda 27. — ²⁸) Ebenda. — ²⁹) Ebenda 106 ff.

Der Propst mußte diese Pächter nämlich an den Tagen, da sie für ihn arbeiteten, mitsamt ihrem Gespann beköstigen.

Beispielsweise mußte der Severin oder pro nunc Marcus Lackmann jährlich im Sommer oder zur Dungzeit 5 Fuder ein- oder ausfahren. Jörgen Knülle olim Heppe mußte zwei Fuder Mist oder ad placitum Praepositi zwei Fuder Feldfrüchte fahren.

Johann Henrich Piper, der 4 Morgen 3 Roden in Pacht hatte, mußte jährlich vier und einen halben Tag Wicken oder Erbsen mähen.

Es kam auch vor, daß statt der Dienste Geld gegeben wurde. So mußte Jörgen Krewet einen Tag Wicken mähen oder statt dessen 4 Groschen bezahlen. Kaspar Wilm Müllers olim Stick mußte zwei Tage Harkendienst leisten, also am Heu helfen.²⁹)

Da die Länder zur Zeit der Brache nichts einbrachten, wollten einige Pächter im Brachjahre auch keine Dienste leisten. Der Propst war damit nicht einverstanden. Er fragte sie, ob sie denn nicht zur Zeit der Brache von ihren Erbländern eben so gut dem Erzbischof Schatzung zahlen müßten wie in andern Jahren. Sie mußten dies zugeben und daraufhin auch dem Pfarrpropst im Brachjahr Handund Spanndienste leisten.³⁰)

Der Dreißigjährige Krieg hatte in Belecke ganz verworrene Zustände geschaffen, und erst Propst Crusen ordnete alles wieder. Er zog alle Länder, die ursprünglich nicht zum Belecker Schatz- und Schoß-Register gehörten, wieder an sich.³²) Alles Land, das er nicht selbst in Bewirtschaftung nahm, gab er dann an Pächter aus, wobei bei den Ländereien die Hand- und Spanndienste verblieben, auf denen sie früher gelastet hatten.

Die Küchenländer waren also demnach Ländereien, die von Schatzungen frei, aber im Weinkauf höher stehend, ehemals von Eigenbehörigen für die Tafel oder "Küche" des Pfarrpropstes bewirtschaftet worden sind.

Die Ländereien waren steuerfrei, weil der Propst das Recht der Steuerfreiheit genoß.³³) Wenn der Propst außerdem Land hatte, das schatzbar war, so mußte das wohl Land sein, das er nachträglich erworben hatte und auf dem die Schatzung vor der Erwerbung geruht hatte und nachher verblieb.

Die Küchenländer werden also wohl schon sehr früh Eigentum der Pfarrpropstei Belecke gewesen sein; die steuerpflichtigen dagegen werden später durch Kauf, Schenkung, Ererbung oder sonst irgendwie hinzugekommen sein.

³⁰) Ebenda 111. — ³²) Copiarium 126 ff. AAW. ³²) Hauptgrundbuch 9 PfAB.

Wenn die Pächter dem Propste Schwierigkeiten machten, entzog er ihnen die Ländereien nach Ablauf der Pachtfrist 34) und verpach-

tete sie anderweitig.

1656 einigten sich Propst Crusen und die Stadt dahin, daß die Äcker, die immer als Gewinnländer in Bürgerhänden gewesen waren, dabei belassen werden sollten. Doch durften die Belecker die Ländereien nicht vertauschen ohne Einwilligung des Pfarrpropstes. 35) Im gleichen Jahre zog Crusen eine Reihe von Küchenländern an sich und gab den bisherigen Pächtern dafür schatzbare Äcker. Der Propst tat es gewiß, weil es für ihn vorteilhaft war. Von den verpachteten Küchenländern erhielt er zwar doppelt so viel Gewinngeld wie von den schatzbaren Ländern.36) Aber wenn er die Schatzungen selbst zahlte von seinen steuerbaren Ländern, so hatte er gewiß mehr Schaden dabei, als er Vorteile hatte von dem doppelten Gewinngeld. wenn er die Küchenländer verpachtete. Die Schatzungen konnten nämlich eine außerordentlich hohe Belastung darstellen, 37) die der Propst auf diese Weise auf seine Pächter abwälzte.

Erstaunlich ist die große Zahl von Gärten, die der Propst verpachtet hatte. So waren es auf der Westseite der Stadt 14 und auf der Ostseite 12. Die einzelnen Pächter mußten dafür jährlich eine

feiste Gans oder 9 Groschen als Pachtzins entrichten.³⁷)

Zwei weitere Gärten durfte der Mühlenknecht unentgeltlich benutzen.38)

An dem Fischteiche des Propstes lagen noch einige Gärten, die

der Ol- und Sägemüller in Pacht hatte.

Den Fischteich selbst hatte der Müller ebenfalls in Pacht. Er mußte die Pacht durch Lieferung von Fischen an die Pfarrpropstei entrichten.³⁹)

c) Mühlen. Fischerei.

In dem Verzeichnis des Marschall-Amtes in Westfalen aus den Jahren 1293—1300⁴⁰) sind für Belecke drei Mühlen aufgeführt, von denen eine dem Pfarrpropste gehörte. 1307 dagegen hören wir nur noch von einer Mühle in Belecke, es ist die propsteiliche. Die Einkünfte aus ihr sollten dem Propste zugute kommen nach Abzug eines Malts Getreide für den Erzbischof. Andere Mühlen durften ohne Erlaubnis des Propstes in Belecke nicht angelegt werden. 41) Der Propst wird damals wohl selbst die Verwaltung der Mühle innegehabt haben. Die Mühle hat reichlich Arbeit gehabt, denn es

³⁴⁾ Ebenda 106. — 35) Copiarium 99 f. AAW. 36) Hauptgrundbuch 102 ff. PfAB. — 37) Fischer, Die Kommende Mülheim 43.
38) Hauptgrundbuch 102 ff. PfAB. — 39) Ebenda 20.
49) Seibertz UB 1 n. 484, S. 617. — 41) Seibertz UB 2 n. 518.

herrschte Mahlzwang. 42) Die Dörfer aus der Umgegend haben in Belecke ihr Getreide mahlen lassen, denn ein Weg nach Ulde z. B. heißt heute noch Mühlenweg. Das war also der Weg, auf dem Leute zur Mühle zogen.

Der Zehnthof in Warstein und das Kloster Grafschaft selbst

ließen ihr Getreide in Belecke mahlen. 43)

Zu der Getreidemühle richtete die Propstei noch eine Ol- und Sägemühle in Belecke ein.44)

In der letzten Zeit vor der Säkularisation verwaltete der Kaplan des Pfarrpropstes die Mühlen und bezog auch die Einkünfte daraus. 45)

Der Mühlengraben an der Wester war Eigentum des Pfarrpropstes. Aus eigenen Mitteln hatte Propst Hilgenhövel denselben graben lassen, und zwar auf eigenem Gelände. Die Propstei mußte daher auch für die Instandhaltung dieses Flußteiles aufkommen. Dafür gehörte ihr die Fischerei in diesem Gewässer. 46)

§ 2. Die Einkünfte des Pfarrpropstes.

a) Aus seiner Eigenwirtschaft.

Den Grundstock des propsteilichen Vermögens bildete, wie bei den meisten Pfarrpfründen,47) der Hof, den der Pfarrpropst selbst bewirtschaftete. Da es eigener Grundbesitz war, hatte der Pfarrpropst freie Wohnung. Ein Gutshof mit 160 Morgen Land in Bewirtschaftung, wie es bei der Propstei Belecke der Fall war, konnte reichlich so viel einbringen, daß ein Geistlicher gut davon leben konnte. Für die Sonderbedürfnisse der Kirche brauchte der Pfarrpropst ja fast nicht aufzukommen, denn diese hatte aus einer Anzahl von Ländern und sonstigen Stiftungen eigene Einnahmen, die von denen des Propstes geschieden waren. 48) Nur im Notfalle mußte der Pfarrpropst für Bedürfnisse der Kirche einspringen, wie er umgekehrt im Notfalle von dem Vermögen der Kirche für sich nehmen durfte.

Wie bedeutsam das pfarrpropsteiliche Gut war, sieht man am besten dann, wenn man den Grundbesitz des Pfarrpropstes mit dem Grundbesitz der Belecker Bauern vergleicht. Diese kamen über 30—50 kölnische Morgen nicht hinaus. 49) Demgegenüber war der Pfarrpropst ein bedeutender Gutsherr.

Weitere beträchtliche Einnahmen flossen dem Propste aus seinen

verpachteten Ländereien zu.

⁴²) Fischer, Die Kommende Mülheim 27. — ⁴³) Hauptgrundbuch 11 PfAB.

 ¹ Istate, Die Kommende Williem 27. — 7 Hauptgrundbuch 11 14
 21 Daselbst 20. — 45) Annotationes 348 PfAB.
 40) Hauptgrundbuch 11 PfAB. — 47) Hauck, Kirchengeschichte 4, 21.
 43) Lagerbuch 6 ff. PfAB. — 49) Copiarium 142 ff. AAW.

b) Einkünfte aus den verpachteten Ländereien.

Die Propsteiländer standen in Wechselpacht. So mußte der Pächter für einen Morgen Land im ersten Jahre 2 Scheffel Roggen geben, im nächsten Jahre 2 Scheffel Gerste, im darauf folgenden Jahre entweder 2 Scheffel Hafer oder die gleiche Menge Rauhfutter und im vierten Jahre 2 Scheffel Hafer. 50) Jedes fünfte Jahr waren vom Morgen Küchenland 16 Groschen und vom Morgen schatzbaren Landes 8 Gr. als Gewinngeld zu entrichten.⁵¹)

So erhielt der Pfarrpropst im Jahre 1752 aus dem Beckerhagenfeld 53 Scheffel 1 Spint Roggen, vom Wiebüscher Feld 126 Scheffel Gerste, vom Haartfeld 18 Scheffel 3 Spint Hafer und vom Effeler-

wegsfeld 29 Scheffel 2 Spint Hafer. 52)

Es wurde mit dem Rüthener Scheffel gemessen, der kleiner war als der preußische Scheffel. 50 Rüthener Scheffel kamen 35 preußischen Scheffeln gleich. Der Scheffel wurde mit Aufmaß gemessen. und zwar so, daß auf 6 Scheffel ein Spint Aufmaß kam, also auf 24 Scheffel ein Scheffel Aufmaß. 53)

Für seine verpachteten Gärten erhielt der Propst jedes Jahr eine fette Gans oder 9 Groschen. Die Pächter zogen anscheinend die Zahlung in Geld vor, denn 1752 zahlte jeder der 26 Pächter dem Propste 9 Groschen, sodaß die Gesamteinnahme aus diesen Gärten 6 Rtlr. 18 Gr. betrug.⁵⁴)

1768 bezog der Propst aus seinen Pachtländern 49 Scheffel 2 Spint Roggen, 41 Scheffel 2 Spint Gerste, 111 Scheffel 1 Spint

Rauhfutter und 18 Scheffel 3 Spint Hafer. 55)

Es wurden nur die drei Getreidearten Roggen, Gerste und Hafer angebaut, also kein Weizen.

Die Rechnungen der Propstei liefen von Michaelis bis Michaelis.

Dann wurden jeweils die fälligen Pächten eingefordert. 56)

Der Ol- und Sägemüller zahlte für das Garten- und Wiesenland, das um den Fischteich herum lag, jährlich 1 Rtlr. 18 Gr. Für den Fischteich selbst lieferte er an die Propstei Fische, 57) deren Menge nicht bekannt ist.

c) Sonstige Einkünfte.

Sehr bedeutend war die Einnahme des Propstes aus den ihm zehntpflichtigen Ländern. Insgesamt waren es 699 Morgen 3 Roden nach kölnischem Maße, oder rund 900 Morgen nach preußischem Maße, von denen der Propst den Zehnten bekam. 58) Diesen Zehnten

 ⁵⁰⁾ Hauptgrundbuch 142 ff. PfAB. — 51) Ebenda 27. — 52) Ebenda 142 f.
 53) Lagerbuch 5 PfAB. — 54) Hauptgrundbuch 142 f. PfAB.
 55) Ebenda 170 f. — 56) Ebenda 231. — 57) Ebenda 20. — 58) Ebenda 335 ff.

hatte Anno II. dem Kloster Grafschaft schon 1072 geschenkt.⁵⁹) Das war gewiß der Zehnte aus den damals von Beleckern bebauten Feldern, war Belecke doch damals noch eine kleine Siedlung. In Warstein schenkte Anno dem Kloster in diesem Jahre nämlich auch den Zehnten aus den damals bebauten Feldern. Die Novalzehnten hat das Kloster dort später hinzuerworben. 60)

In Belecke hören wir nichts von späteren Zehnterwerbungen. Der Erzbischof bezog selbst aus 448 kölnischen Morgen in Belecke den Zehnten. Derselbe war ein Sackzehnt und bestand in drei Maltern Roggen und 21 Maltern Hafer. 61)

Der dritte Teil der Belecker Länder war zehntfrei. Diese Länder nannte man Richter-Länder. 62)

Nicht nur Belecker Bürger hatten zehntbare Länder des Pfarrpropstes unter dem Pfluge, sondern auch die Gutshöfe Welschenbeck, Sennhof, sowie Leute aus den Dörfern Uelde, Effeln, Drewer und Altenrüthen. 63)

Der Zehnte fiel entsprechend einer guten oder schlechten Ernte höher oder niedriger aus. Wir haben eine Schätzung dieses Zehnten aus der Zeit um 1830. Es wird dort angegeben, daß der Zehnte des Pfarrers jährlich 260 Rtlr. einbringe. 64)

In Warstein besaß das Kloster Grafschaft einen Zehnthof. Gewöhnlich waren auf diesem Zehnthofe 2 Grafschafter Mönche. Diese nahmen die Grafschafter Pächten und Zehnten von der Haar entgegen, die früher auf der Propstei in Belecke erhoben wurden. 65)

Von diesen früheren Einnahmen werden der Pfarrpropstei Belecke einige Einkünfte verblieben sein. In jedem Jahre mußten nämlich auf dem alten Kirchhof bei den Röstern in Soest am Feste des Apostels Jakobus (25. Juli) vormittags zwischen 10 und 12 Uhr für die Pfarrpropstei Belecke abgeliefert werden:

> von der Landkommende Mühlheim 1 Kopfstück vom Kloster Paradies 12 Stüber von den Herrn Vikaren des Münsters 4 Stüber von H. Bürgermeister Saldris 6 Deut von Ruhne zu Enshausen 6 Stüber von Poolmann zu Enshausen 11/2 Stüber von Budde zu Berghausen 2 Stüber von Hohoff zu Eineke 4 Stüber

⁵⁹⁾ Seibertz UB 1 n. 30. — 60) Bender, Warstein 36 ff.

⁶¹⁾ Acta der königl. Reg. Arnsberg 412 a 4, 39 ff. StAM.
62) Akten des Herzogth. Westf. IX 6 pars 1 StAM.
63) Hauptgrundbuch 457 PfAB. — 64) Lagerbuch 103 PfAB.

von Karge zu Wartensholze 4 Stüber von Baltz zu Schmerleke 21 Deut von Tiemann zu Schmerleke $2^{1}/_{2}$ Deut von Wacker im Waldemann 3 Stüber ⁶⁶)

Diese Abgaben wurden unter dem Namen Zehntlöse oder Rutscherzins sub poena duplicationis von Stunde zu Stunde von den Bevollmächtigten des Belecker Pfarrpropstes, gewöhnlich dem Kaplan

und Küster aus Belecke, in Empfang genommen.⁶⁷)

Mühlen waren eine sehr gute Einnahmequelle, denn es herrschte Mahlzwang, und beim Mahlen wurde ausgiebig gemultert. So sehen wir auch, wie sich die benachbarte Kommende Mülheim bemühte, möglichst viele Mühlen in die Hand zu bekommen. Es war daher sehr wichtig für den Pfarrpropst, daß ihm der Erzbischof Heinrich II. 1307 das volle Recht über die Mühle zu Belecke und deren Einkünfte mit Ausnahme eines Malts Getreide zusicherte, ferner ihm allein das Recht zugestand, neue Mühlen anzulegen.

Um 1720 erhielt das Kloster Grafschaft die Erträge aus der Belecker Mühle,⁷⁰) und vor der Säkularisation standen sie dem Kaplan des Pfarrpropstes zu. Aber auch jetzt noch hatte der Pfarrpropst wenigstens den Vorteil, daß sein sämtliches Getreide multerfrei ge-

mahlen wurde.71)

Als Grundherr in Belecke hatte der Pfarrpropst in jedem Jahre bestimmte Einnahmen. So mußte ihm jeder Bürger am Feste Martini 1 Huhn und 3 Denare von seiner Hausstätte abliefern. Das waren jährlich 60 Hühner nach der Stadtgründung, 1700 hatte sich die Bürgerzahl vermehrt auf 72, sodaß der Propst nun 72 Hühner bekam. 1798 waren in Belecke 86 Bürgerhäuser, ebensoviel Hühner bezog der Propst damals. Die Denare, die von jeder Hausstätte entrichtet werden mußten, hießen Wartpenninge. Ursprünglich machten dies 180 Denare in jedem Jahre für den Propst, später stieg auch diese Einnahme mit der Vergrößerung der Stadt.

So oft ein Haus in Belecke verkauft wurde, mußte der Käufer 12 Denare entrichten, durch die er dem Erzbischof und dem Propste das Dominium fundi zuerkannte. Von diesen 12 Denaren erhielt der Propst jeweils die Hälfte, also 6 Denare. Später erhielt der Propst auf Grund eines privaten Abkommens von den Käufern eines Hauses 14 Denare, die blamuserus genannt wurden. Aus der Zeit

⁷⁵) Seibertz UB 1 n. 484.

⁶⁶⁾ Annotationes 351 PfAB. — 67) Böckler 5.

⁶⁸⁾ Fischer, Die Kommende Mülheim 27. — 69) Seibertz UB 2 n. 518.

Hauptgrundbuch 7 PfAB. — 11 Annotationes 348 PfAB.
 Seibertz UB 2 n. 518, UB 1 n. 484.

Acta der königl. Reg. Arnsberg 412 a 4 StAM.
 Akten des Herzogth. Westf. IX 6 pars 1 StAM.

um 1720 sind zahlreiche Fälle bekannt, wo der Käufer eines Hauses in Belecke dem Propste als "Domino fundi" vier und einen halben

Groschen oder blamuserus zahlte. 76)

Schließlich seien hier noch die Einkünfte erwähnt, die der Propst als Bürger genoß, nämlich freie Hude, Mast, Fischerei und Holz. 77) Eine bedeutende Holzgerechtsame besaß der Propst außerdem für sein sämtliches Bau-. Geschirr- und Brandholz in dem Nuttlarschen Walde gegen jährliches Entgelt von einem Müdde Weizen. Diese Gerechtsame hat der Pfarrpropst allerdings seit dem Siebenjährigen Kriege nicht mehr benutzt, da Nuttlar zu weit entfernt war und er überdies im Belecker Stadtwalde Holzberechtigung hatte. 78)

d) Einkünfte aus der Seelsorge.

Die bedeutsamste Einnahme des Pfarrpropstes aus der Seelsorge bestand in den Stolgebühren, Diese bezog er aus seinen Amtshandlungen bei Beerdigungen, Taufen, Aussegnungen, Trauungen und Krankenbesuchen.

Um 1717 erhielt der Pfarrpropst in Belecke für eine Trauung

1 Taler, für ein Begräbnis ebenfalls 1 Taler. 79)

1798 wurde für eine Trauung 1 Rtlr. 18 Gr. gegeben, für eine Taufe 6 Gr., für Aussegnungen 3 Gr., für Begräbnisse großer Leichen 1 Rtlr., kleiner Leichen 8 Gr. und für Krankenbesuche 18 Groschen. Für Begräbnisse kleiner Leichen und für Krankenbesuche wurde allerdings nichts gefordert, doch war es üblich, das angegebene Geld zu geben. Diese beiden letzteren Stolgebühren standen dem Kaplan zu und machten mit Einschluß der Beichtpfennige jährlich etwa 20 Rtlr. aus.80)

Aus den Visitationsakten von 1798 hören wir, daß der Seelsorger in Belecke keine andern Einnahmen an Kapitalien habe als 11 Rtlr.,

die als Zinsen aus Memoriengeldern flossen. 81)

Schon 1717 wurde berichtet, daß zwar einige Memorien da

seien, doch seien dieselben sehr spärlich.82)

Wenn ein Haus gebaut wurde, so war es üblich, dieses kirchlich einsegnen zu lassen. Der Pfarrpropst erhielt für seine Amtshandlung bei der Einweihung eines Hauses 6 Denare. 83)

Der Kirchenprovisor mußte jedes Jahr an den Pfarrpropst 4 Scheffel Hafer und 26 Groschen (wahrscheinlich am Feste des

Kirchenpatrons Pankratius) geben. 84)

⁷⁶⁾ Hauptgrundbuch 4ff. PfAB. — 77) Siehe oben. — 78) Böckler 11.
79) Hss. XVIII b 7, 276 EAP.
80) Akten des Herzogth. Westf. IX 6 pars 1 n. 47 StAM. — 81) Ebenda n. 8.
82) Hss. XVIII b 7, 274 EAP. — 82) Annotationes 310 PfAB.
84) Hauptgrundbuch 25; Lagerbuch 42 PfAB.

Wie hoch sich die Einnahmen beliefen, die der Propst von der Kapelle an der Külbe bezog, 85) wissen wir nicht, doch mochte es bei

der Gebefreudigkeit der Gläubigen nicht wenig sein.

Schließlich erhielt der Pfarrpropst von der Stadt in jedem Jahre 10 Scheffel Hafer für die Abhaltung des Sendgerichtes, den Sendhafer.86)

VI. Kapitel.

Die Pröpste von Belecke.

1. Der erste namentlich und überhaupt erwähnte Propst in Belecke ist Propst Heinrich. Er wird in einer Urkunde vom Jahre 1243 oder 1244 als Zeuge aufgeführt: 1) Dominus Henricus prepositus de Bedelike. Der gleiche Propst wird noch in zwei anderen Urkunden, und zwar 1254²) und 1258³) als Zeuge genannt. Er hat also mindestens in

der Zeit von 1243 44 bis 1258 in Belecke gelebt.

1281 beauftragte der Kölner Dompropst Conrad den Propst von Belecke, den Propst Ludolf von Olinghausen als Pfarrer in Altenrüden einzuführen:⁴) preposito de Bedelic ordinis sancti Benedicti. Der Name dieses Belecker Propstes, der vielleicht seit der Errichtung der Pfarrei Belecke der erste Propst, also der erste Pfarrpropst war, ist uns nicht bekannt.

2. Der nächste bekannte Propst ist Propst Adolf, ein Bruder des Edlen Craft von Grafschaft. Er ist Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1299.5) Belecke war um diese Zeit schon ein bedeutsamer Posten, sonst wäre gewiß nicht der Bruder dieses Adeligen hier

Propst gewesen.

3. Propst Goddert von Döbber wird zuerst 1421 genannt.6) Er war für das Wohl der Propstei sehr bedacht. 1441 erwarb er den Kovotes Dyk, ein Freigut, denn die Verhandlungen fanden vor dem Freigericht statt.7) Vermutlich hat der Kovotes Dyk unter dem Dünnenberge gelegen, wo noch jetzt ein Weideplatz Kauduik heißt.

4. Antonius von Visbecke lebte 1457,8) gewiß ein Verwandter des 1489 verstorbenen Grafschafter Abtes Hermann von Visbeck.9) Nach einer Urkunde von 1457 verkaufte Antonius von Vysbecke, Propst zu Belecke, eine gewisse Kornrente aus dem allingen Zehnten vor Drever dem Bernd (soll wohl Gerd heißen) von Calle, Bürger zu Rüden. 10)

 ^{**}s) Hauptgrundbuch 15 PfAB. — **o) Ebenda 24.
 1) WUB 7 n. 560. — *) Seibertz UB 3 n. 1090.

³⁾ Knipping, Regester 3 n. 1995. — 4) WUB 7 n. 1756. 5) Seibertz UB 1 n. 476. — 6) Blätter zur näh. Kunde Westf. 5 (1867), 26. 7) Böckler 11. — 6) Ebenda 19. — 9) Ebenda 46. — 10) Bender, Rüden 451.

5. Propst Alexander.8)

6. Propst Gregorius Blev.8)

7. In zwei Urkunden des Archivs der Kommende Mülheim erscheint als Zeuge Godert von dem Lo provest tho Bedelicke. 11)

8. Göddert von Hanxschleden,8) unter ihm ist 1509 die Vikarie

B. M. V. gestiftet worden. 12)

9. Mattheus von Pfaffendorf, gest. 1517.8) Ex primis reformatoribus unus. 18) 1507 war Grafschaft der Bursfelder Kongregation angeschlossen worden, die eine Reform des klösterlichen Lebens bezweckte. 14) Einer der ersten Reformatoren war Propst Mattheus. Er wird sich also für eine Besserung der damals arg heruntergekommenen klösterlichen Zustände eingesetzt haben.

10. Die monumenta monasterii Grafschaftensis führen für das

Jahr 1538 einen Matthias prepositus Bedelicensis an. 15)

11. Hermannus Moiskraut.8) 12. Godefridus von Loen. 16)

13. Konrad von Bley, gest. 1572.17) Er war unter Abt Jacobus 1525 Cellerarius. 18) Wahrscheinlich ist er um 1550 aus der Belecker Propstei ausgeschieden, denn 1552 war sein Nachfolger schon Propst,

Blev ist aber erst 1572 gestorben.

14. Alexander Klocke. Inter illos, qui sub hoc abbate (Rudgerus war damals Abt, gest. 1584) militarunt (damit sind die Religionswirren gemeint, die unter Truchsess entstanden) fuit Alexander Klocke praepositus Bedelicensis. 19) Er muß sich also für die Erhaltung des katholischen Glaubens eingesetzt haben. 1552 war er bereits Propst in Belecke,²⁰) gestorben ist er 1580. 15. Propst Hermann um 1585. In einer Urkunde vom Jahre

1585 berichtet der Prior Melchior, daß er im Namen des Propstes Hermann von Belecke, der bei der Abtswahl zugegen gewesen war,

nun aber wieder abgereist sei, die Urkunde unterschreibe.²¹)

Als der Abt von Grafschaft erfuhr, daß auch der Pastor von Altenrüthen sich der neuen Lehre zugewandt hatte, gab er am 21. Januar 1596 dem Propste Hermann zu Belecke den Auftrag, an den Patronatskirchen des Klosters nachzuforschen, ob die Pfarrer Neuerungen im Gottesdienste eingeführt hätten, und wenn dies geschehen sei, die Kirchen in Besitz zu nehmen.²²) Das Kloster

Blätter zur näh. Kunde Westf. 5 (1867), 28. — 12) Chronik 47 PfAB.
 Blätter zur näh. Kunde Westf. 5 (1867), 30. — 14) WZ 71, 2, 68.
 Hss. VII 5744, 64 f. — 16) Böckler 19.
 Blätter zur näh. Kunde Westf. 5 (1867), 30. — 18) Hss. VII 5744, 62.
 Hss. VII 5744, 70.
 Cookington der Viction Cookington of Abstraction Abstraction 24 and 42.

²⁰) Codex des Ver. für Geschichte u. Altertumsk. Abt. Paderborn 24 pag. 42. ²¹) Grafschafter Archiv, Urk. 321 a StAM. — ²²) WZ 71, 2, 120.

^{92, 2}

schenkte also seinem Propst in Belecke großes Vertrauen und betraute ihn mit einer so wichtigen und ehrenvollen Aufgabe.

16. Johannes von Döbber. 16)

17. Hermann Moiskraut, gest. 1598.23)

18. Kaspar Molitor.²³)

19. Antonius Schütte, gest. 1618.23)

20. Godeskalkus Kampmann.²⁸) Propst Godeskalk und sein Kaplan sind in Ausübung ihres Geistlichen Amtes 1636 Opfer der

damals herrschenden Pest geworden.²⁴)

21. Propst Ludolfus Humbracht²³) ist wahrscheinlich der Nachfolger Kampmanns gewesen. Wegen der Wirren des Dreißigjährigen Krieges wird er ins Kloster zurückgekehrt sein. Die Monumenta des Klosters berichten von ihm:²⁵) Ad felicissimam immortalitatem hinc evocatus transiit 6. Aug. 1672, postquam magistri novitiorum, prioris, praepositi in Belike, iterumque prioris officia laudabiliter administrasset.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist die Folgenreihe der Belecker Pfarrpröpste nicht immer ganz sicher, ebenso entbehrt sie der Vollständigkeit. Die Reihe der nun folgenden Pröpste ist uns bekannt aus dem Catalogus sive nomina D. D. Abbatum ac Fr. Fr. Monasterii Grafschaftensis in album relata ab anno 1604—1803. Das Manuskript befindet sich im Pfarrarchiv Belecke. Die Aufzählung der Pfarrpröpste ist dem Catalogus entnommen, nur soweit Ergänzungen zum Catalogus

gemacht werden, ist unten angegeben.

22. Propst Michael Crusen aus Warburg, geb. 1612, Gelübde abgelegt 1632, zum Priester geweiht 1637, wurde Propst in Belecke im Jahre 1642.26) Er starb am 11. Dezember 1670. Er erneuerte das Propsteigebäude von Grund auf und errichtete andere anliegende Gebäude wie Scheune, Schweinestall. Er verteidigte die Rechte der Propstei und stellte die Wirtschaft wieder her. Man muß beachten, daß seine Tätigkeit zum Teil noch in den Dreißigjährigen Krieg fällt. Er war durch und durch eine Kampfnatur. Zwanzig Jahre lang hat Crusen mit der Stadt Belecke im erbitterten Streit gelegen.²⁷) Auch vor dem Soester Archidiakon hatte er wenig Respekt:²⁸) Archidiacono Susatensi synodum in ecclesia celebrare paranti mensam subvertere non timuit et parochianis domum ire iussis, ipsum archidiaconum confusum Susatum remisit. Im Kloster Grafschaft stand er wegen seines kräftigen Einsatzes für die Propstei und das Kloster in bestem Andenken. Er ragt als die mächtigste Gestalt unter allen Pfarrpröpsten in Belecke hervor.

 ²³) Böckler 19. — ²⁴) Chronik 63 PfAB. — ²⁵) Hss. VII 5744, 101 StAM.
 ²⁶) Lagerbuch 197 PfAB. — ²⁷) Copiarium 106 ff. AAW.

²⁸) Excerpta e monum. Grafsch. 15 PfAB.

23. Marianus Böding aus Rietberg, geb. 1627, Gelübde abgelegt 1651. Zum Priester wurde er geweiht an den 4 Zeiten des September 1652. Er wurde 1652 Pastor in Fredeburg, 1670 Propst in Belecke. Gestorben ist er am 23. Febr. 1681 und liegt begraben in Belecke.

24. Maurus Rüting aus Lüdinghausen, geb. 1626, Gelübde abgelegt 1644, zum Priester geweiht an den Quatembertagen von Pfingsten des Jahres 1651. 1664 wurde er Kaplan in Wormbach. Fast 12 Jahre hindurch war er ein gütiger Prior. Rüting hoc anno (1683) intuito meritorum promotus ad praeposituram Bedelicensem.²⁹) Er starb am 7. Mai 1683, im ersten Jahre seiner Leitung der Propstei, zu Lüdinghausen. Seine Leiche wurde von dort zum Kloster Grafschaft gebracht. Auf dem Chore Sti Nicolai wurde er bestattet.

25. Heinrich Brüning aus Rietberg, geb. 1634, Gelübde abgelegt 1653, zum Priester geweiht 1659. Er wurde Kaplan in Belecke, später Pastor in Berghausen um das Jahr 1675, endlich Propst in Belecke im

Jahre 1683 am 30. März. Er liegt begraben in Belecke.

26. Benedikt Bottrich aus Warburg, geb. am 30. Dezember 1643, Gelübde abgelegt 1666, zum Priester geweiht Pfingsten 1669. Er wurde Pastor in Lenne. 1695 wurde er zum Verwalter der Propstei in Belecke bestimmt. Dort ist er am 9. Juli 1715 gestorben und auch bestattet worden.

27. Kaspar Hilgenhövel aus Werl, geb. 1669, eingekleidet am 4. Dezember 1691, Gelübde abgelegt am 14. Dezember 1692. Zum Priester wurde er am 16. Juni 1696 vom Apostolischen Nuntius Fabritius geweiht. 1704 wurde er zum Novizenmeister ernannt. Drei Jahre hindurch war er Lektor der Theologie. Juli 1715 wurde er zum Propst von Belecke ernannt. Er ist dort am 11. Oktober 1733 gestorben und begraben. Von ihm sagen die Monumenta des Klosters, 30) er sei am Feste des hl. Anno gestorben, den er im Leben sehr verehrt habe. . . . Praepositurae Bedelicensis meritissimus . . ., vir profunde doctus, ius canonicum pleno pectore imbiberat, 1715 pro vitae merito ad praeposituram Bedelicensem promotus. Er sei sehr gütig gewesen. Wenn ein so hervorragender Mann nach Belecke als Propst entsandt wurde und gerade deshalb, damit er für seine Verdienste belohnt werden sollte, so mußte die Propstei Belecke doch schon etwas ganz Besonderes darstellen. Propst Hilgenhövel war der Verfasser der Monumenta des Klosters Grafschaft bis zum Jahre 1682.31) Durch den Ankauf der Wiesen an Gockeln Graben und des Nittelnkamps hat er das Propsteigut vermehrt.³²)

28. Emerikus Wilmes aus Schmallenberg, geb. am 25. Februar 1672, wurde eingekleidet 1693. Karsamstag 1701 wurde er zum

³¹) Daselbst 107. — ³²) Böckler 11.

²⁹) Hss. VII 5744, 113 StAM. — ³⁰) Daselbst 155.

Priester geweiht, während er in Köln hospitierte (etwa 6 Jahre lang). Am 29. Oktober 1707 wurde er zum Novizenmeister ernannt, im Juli 1708 zum Subprior, April 1710 zum Pastor in Altenrüthen. 1734 ad praeposituram Bedelicensem expositus, 33) morum gravitatem cum zelo animarum coniungens . . . de monasterio nostro meritissimus, vir exemplaris vitae. Er habe eine außerordentliche Gelehrsamkeit besessen. Unter seinen Pfarrkindern habe er sich große Autorität erworben. Aus eigener Sparsamkeit habe er für 700 Imperiales kostbare Paramente gekauft und dem Kloster ein beträchtliches Vermögen hinterlassen.

- 29. Bernard Leisferen aus Westernkotten, geb. 1692, eingekleidet 24. Februar 1711, nach dem Noviziat entlassen 1712 wegen Augenkrankheit. Wegen seiner dringlichen Bitten und seiner Beständigkeit wurde er wiederum aufgenommen und 1714 gleich zur Profeß zugelassen. Am 2. April 1718 wurde er in Köln zum Priester geweiht. 5 Jahre später wurde er Novizenmeister, 1727 Direktor der Küchenwerke, 1729 Nonnenpropst in Odacker. Am 22. Juli 1744 wurde er zum Propst in Belecke ernannt und eingeführt. 1748/49 hat er die neue, jetzt noch stehende Kirche erbaut. Am 7. März 1751 ist er in Belecke gestorben.
- 30. Edmund Hense aus Westernkotten, geb. 19. März 1702, eingekleidet 1720, Profeß abgelegt 1721, 1727 zum Priester geweiht. Er wurde 1727 Pfarrer in Langenstraße, am 30. April 1751 Propst in Belecke. Gestorben ist er am 15. Oktober 1754.
- 31. Marianus Geisthövel aus Ahlen, geb. 1702, eingekleidet 1722, Am 18. September 1728 vom Weihbischof in Köln zum Priester geweiht. Am 19. Oktober 1747 wurde er zum Prior ernannt, am 26. September 1754 zum Propst in Belecke. Er starb am 30. Oktober 1758.
- 32. Plazidius Grevinger aus Scheidingen bei Werl. Geboren war er am 26. Oktober 1693, eingekleidet 1720. Am 5. März 1723 wurde er Prior, 1728 zum Vizepastor in Brunskappel ernannt. Zurückgekehrt zum Kloster war er wiederum expositus bei der Präpositur in Belecke. Von dort wurde er wieder zurückgerufen zum Kloster 1766, wo er 1788 starb. Die Gründe für seine Abberufung sind nicht bekannt.
- 33. Gregorius Heidelmann aus Drewer, geb. 1706, eingekleidet 1728. Am 10. April 1734 wurde er vom Bischof Meinwerk von Callinikum, Weihbischof von Paderborn, Abt in Abdinghof, zum Priester geweiht. Ernannt zum Pastor in Schmallenberg 1747, zum Propst

³³) Hss. VII 5744, 172 StAM. — ³⁴) Lagerbuch 197 PfAB.

in Belecke 1766. Er starb hier am 19. Juli 1787. Begraben ist er in der Kirche in Belecke.

34. Kaspar Kropf aus Olsberg, geb. 4. Juli 1727, eingekleidet 29. September 1746. September 1747 legte er die Gelübde ab. 1753 wurde er zum Priester geweiht. Er wurde 1765 zum Pastor in Lenne ernannt. 1774 zum Okonom in Latrop und am 21. Oktober 1782 zum Propst in Belecke. 1794 verzichtete er auf die Präpositur, da er dort ein einsames Leben führen wollte. Er starb am 21. Oktober 1798, begraben ist er in der Kirche zu Belecke. Kräftig setzte er sich für eine gute Erziehung der Schulkinder ein,

was ihm manche Streitigkeiten mit der Stadt einbrachte. 35)

35. Florentinus Pape aus Hirschberg, geb. 1747, eingekleidet 2. Juni 1767, Gelübde abgelegt 2. Juni 1768. Zum Subdiakon geweiht am 8. Juni 1772, zum Diakon am 13. Juni, zum Priester am 21. Juni desselben Jahres. Zum Pastor in Velmede ernannt 1778, zum Propst in Belecke am 21. Oktober 1794. Er starb am 23. Oktober 1802 und liegt in Belecke begraben. Lange noch stand er in rühmlichem Andenken der Gemeinde Belecke als ausgezeichneter Seelsorger. 36) Durch seine Opposition ist die Propsteipfründe bei der allgemeinen Säkularisation vor der Auflösung bewahrt worden. Derselbe Propst Florentinus Pape, der den erzbischöfl. Kommissaren bei ihrer am 2. Oktober 1798 abgehaltenen Kirchen- und Pfarrvisitation angegeben hatte, daß in Belecke kein eigenes Pfarrhaus und außer Stolgebühren, Anniversarienstiftungen und wenigen anderen Intraden kein weiteres Pfarrvermögen vorhanden, sondern alles andere Eigentum der Benediktiner-Propstei Belecke sei, erklärte nun aber dem Aufhebungskommissar Klippstein, daß alles Pfarrpropstei-Gut sei und er nichts anders als eigentlicher Pfarrer, wie denn auch die vorgelegten Pfarr-, Tauf-, Kopulations- und Sterbebücher zwar vom Pfarrkaplan geführt, aber immer von ihm und seinen Vorgängern als Pfarrpropst — Praepositus Curatus — unterzeichnet und beglaubigt seien. Streng ging er 1797/98 gegen Tanz und Schwelgerei an den Sonntagen und gegen Mißbräuche bei Prozessionen vor. 37)

36. Propst Beda Behr, 38) 1755 geboren, trat 1775 bei den Benediktinern in Grafschaft ein. 1779 wurde er zum Priester geweiht.³⁹) Kaum war Propst Pape gestorben, da wurde Behr, damaliger Cellerarius und Geschäftsführer in Grafschaft, zu dessen Nachfolger bestimmt und von Abt Rustige in den Besitz der Propstei geführt. Amtlich fungierte er von 1802 bis 1816 nur als Pfarrer, denn es

³⁵⁾ Kirchen- u. Schulregistratur der Reg. Arnsberg Tit. III Sect. III, 41 StAM.

³⁷) Akten des Herzogth. Westf. IX 17 und IX pars 1 StAM. ³⁸) Böckler 15 f. — ³⁹) Akten Bausenhagen-Belecke 214 EAP.

ging in der Säkularisation alles Klostergutes ja auch um Sein und Nichtsein der Propstei. In seinen Korrespondenzen mit Köln dagegen hat er immer als Propst gezeichnet. Durch seine kluge und energische Haltung hat er es jedenfalls erreicht, daß das Pfarrpropstei-Gut fast in vollem Umfange bestehen blieb. Er wurde später Kommissar des Haardistrikts und Synodal-Examinator des Herzogtums Westfalen. Er erreichte es, daß ein Fünftel von der Landeskasse jährlich (2234 Taler) seit 1825 gezahlt werden mußte für die seit 1811 entzogenen geistlichen Revenüen. Am 30. Juli 1830 starb er.

Über seine Tätigkeit steht an der Ostseite der Kirche in Belecke eingemeißelt: "Der seligen Auferstehung harret hier der hochwürdige Herr Beda Behr, Pfarrpropst in Belecke und Bischöflicher Kommissarius im Herzogthum Westfalen. Geboren 1755, ward er 1775 Benediktiner zu Grafschaft und vom letzten hier neben ihm ruhenden Abt Edmund Rustige 1803 zur Propstei Belecke befördert. Ihm, dem guten Hirten, frommen Ordensmann und dieser Kirche Wohltäter, steht dieses Denkmal, die geliebte Gemeinde erinnernd, seiner nie im

christlichen Gebete zu vergessen."

Da während seiner Amtstätigkeit die Säkularisation der Propstei als solcher ein Ende gemacht hat, ist er der letzte wirkliche Pfarrpropst gewesen.

Schlußwort.

Das erste Band, das Belecke und das Kloster Grafschaft in Beziehung zueinander brachte, war ein rein wirtschaftliches. Anno II. hatte es 1072 geknüpft. Durch die Inkorporation der Pfarrei wurde es zugleich ein geistliches. Die Besiedelung des Propsteiberges und Errichtung der Stadt Belecke erweiterte diese Verbindung, die nun zugleich eine politische wurde. Stufenweise hatten so das Kloster

und seine Propstei ihre Stellung in Belecke gefestigt.

An allem, was in der Stadt vorging, war das Kloster und sein Pfarrpropst interessiert, sei es als Seelsorger oder als Grundherr. Der Pfarrpropst war auch imstande, mittels seiner Rechte und Privilegien seine und des Klosters Belange zur Geltung zu bringen. Aufstieg und Niedergang der Stadt Belecke trafen auch die Pfarrpropstei. Manchmal erbitterte Feinde, haben Bürgerschaft und Pfarrpropst aufs engste zusammenarbeiten müssen.

Ein plötzlicher Schlag, die Säkularisation, setzte den Beziehungen zwischen dem Kloster Grafschaft und der Pfarrpropstei Belecke ein Ende. Das Kloster Grafschaft und seine Propstei in Belecke gehören

der Geschichte an.